

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1917

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

 XXXIX. Band. (Ausgegeben den 18. Janr. 1917.) 74. Stück.

Inhalt:

- N^o 151. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 8. Januar 1917 wegen Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs vom 15. Mai 1899.
- N^o 152. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Januar 1917, betreffend Änderung der Hinterlegungsordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 1. Dezember 1899.
- N^o 153. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Januar 1917, betreffend Festsetzung des Zinssatzes für gerichtlich hinterlegte Gelder.

N^o 151.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg wegen Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs vom 15. Mai 1899.
Oldenburg, den 8. Januar 1917.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Hinter § 38 werden folgende Paragraphen 38a und 38b eingefügt:

§ 38a.

Die Hinterlegung von Geld erfolgt durch Einzahlung des Geldes bei einer Kasse der Oldenburgischen Landesbank für Rechnung des Staates. Ausnahmsweise kann das Geld auch bei dem Amtsgericht eingezahlt werden, wenn der Hinterlegende ein Interesse an der schleunigen Hinterlegung hat.

§ 38b.

Das hinterlegte Geld geht in das Eigentum des Staates über. Der Staat haftet dem zum Empfange Berechtigten für das Kapital nebst Zinsen.

Der Satz, zu dem hinterlegtes Geld zu verzinsen ist, wird im Verwaltungswege bestimmt.

Artikel 2.

§ 40 erhält folgende Fassung:

Geld, das 5 Jahre hinterlegt war, ohne daß während dieses Zeitraumes Verhandlungen darüber stattgefunden haben, ist von dem Amtsgerichte mit den inzwischen erwachsenen Zinsen an die Kommission zur Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen zur Benutzung für den neuen Generalfonds abzuliefern.

Werden später begründete Ansprüche erhoben, so hat die Kommission das Geld ungesäumt dem Amtsgerichte mit den der Kommission vom Amtsgerichte früher überwiesenen Bankzinsen, jedoch ohne die seitdem erzielten Zinsen zurückzuliefern.

Artikel 3.

§ 38b findet auch auf das zur Zeit des Inkrafttretens

dieses Gesetzes bei den Amtsgerichten hinterlegte Geld Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 8. Januar 1917.

(Siegel.) Friedrich August.

Ruhstrat.

Dugend.

N^o. 152.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Hinterlegungsordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 1. Dezember 1899.

Oldenburg, den 8. Januar 1917.

Die Hinterlegungsordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 1. Dezember 1899 wird geändert, wie folgt:

1. Im § 8 Zeile 2 ist hinter „sind“ einzuschalten:
„soweit sie in das Hauptbuch B einzutragen sind“.
2. Im § 9 ist in Zeile 1 hinter „die“ einzuschalten:
„bei der Hinterlegungsstelle unmittelbar“.
3. Die §§ 24 und 25 fallen weg.
4. Hinter § 29 wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

III. a. Verfahren bei der Hinterlegung und Wiederauszahlung von Geld.

§ 29 a.

Die Vorschriften der §§ 12 bis 23 und 26 bis 29 gelten auch für die Hinterlegung und Wiederauszahlung von Geld, soweit nicht in den folgenden Paragraphen etwas Besonderes bestimmt ist.

§ 29 b.

Geld hat der Hinterleger bei der Kasse der von der Hinterlegungsstelle zu bezeichnenden Niederlassung der Oldenburgischen Landesbank einzuzahlen oder ihr durch die Post portofrei zu übersenden. Die Einzahlung kann auch auf das Girokonto oder das Postscheckkonto der Oldenburgischen Landesbank erfolgen; bei der Zahlungsleistung mittels Zahlkarte sind die im Postscheckverkehr vorgeschriebenen Zahlgebühren beizufügen.

§ 29 c.

Hat der Hinterleger ein Interesse an der schnellen Hinterlegung von Geld, so kann das Geld auch bei der Hinterlegungsstelle unmittelbar eingezahlt oder der Hinterlegungsstelle durch die Post portofrei übersandt werden. Die Hinterlegungsstelle übersendet dann dieses Geld der Oldenburgischen Landesbank; das Porto hierfür fällt dem Hinterleger zur Last.

§ 29 d.

1. Die Oldenburgische Landesbank erteilt dem Hinterleger eine Quittung und teilt der Hinterlegungsstelle die Einzahlung mit. Erst nach Eingang dieser Mitteilung wird die Hinterlegung in das Hauptbuch A eingetragen und dem Hinterleger die im § 17 erwähnte Bescheinigung ausgestellt.
2. Ist das Geld unmittelbar bei der Hinterlegungsstelle eingezahlt, so kann die Hinterlegungsbescheinigung sofort ausgestellt werden.
3. Im Hauptbuch A und in der Hinterlegungsbescheinigung ist anzugeben, wann das Geld durch Einzahlung bei der Oldenburgischen Landesbank hinterlegt ist.

§ 29 e.

Das hinterlegte Geld wird von der Oldenburgischen Landesbank verzinst. Die Zinsen gebühren dem, der das hinterlegte Geld erhält. Der Zinssatz wird vom Ministerium der Justiz öffentlich bekannt gemacht.

§ 29 f.

Die Auszahlung des Geldes wird von der Hinterlegungsstelle verfügt. Die Verfügung ist dem Empfangsberechtigten und der Oldenburgischen Landesbank mitzuteilen; die Verfügung an den Empfangsberechtigten ist vom Amtsrichter und Gerichtsschreiber zu unterzeichnen und mit dem Gerichtssiegel zu versehen. Hierbei ist auch anzugeben, für welchen Zeitraum Zinsen zu berechnen sind.

§ 29 g.

Die Auszahlung des Geldes nebst Zinsen erfolgt bei der Niederlassung der Oldenburgischen Landesbank, wo das Geld eingezahlt war. War das Geld unmittelbar bei der Hinterlegungsstelle eingezahlt worden, so ist in der Auszahlungsverfügung anzugeben, wo der Betrag in Empfang genommen werden kann.

§ 29 h.

1. Das Verfahren bei der Auszahlung richtet sich nach den für die Oldenburgische Landesbank geltenden Bestimmungen.
2. Die Auszahlung wird der Hinterlegungsstelle von der Niederlassung der Oldenburgischen Landesbank mitgeteilt. Die Eintragung der Auszahlung in das Hauptbuch A darf erst nach Eingang dieser Mitteilung erfolgen; bei dieser Eintragung ist das Geld nebst Zinsen in Ausgabe zu stellen.

§ 29i.

Die von der Oldenburgischen Landesbank eingesandten Empfangs- und Auszahlungsanzeigen sind zu den Hinterlegungsakten zu legen.

§ 29k.

Halbjährlich übersendet die Oldenburgische Landesbank der Hinterlegungsstelle einen Auszug über die im Laufe des vergangenen Halbjahres erfolgten Ein- und Auszahlungen nebst einer Berechnung der Zinsen. Die Hinterlegungsstelle prüft die Richtigkeit des Auszugs durch Vergleichung mit dem Hauptbuch A und klärt etwaige Unstimmigkeiten durch Verhandlungen mit der Oldenburgischen Landesbank auf.

5. Im § 30 sind in Zeile 1 hinter „laufenden“ die Worte „im Hauptbuch B eingetragenen“ einzufügen.
6. An Stelle der §§ 32 und 33 treten folgende Bestimmungen:

§ 32.

1. Die Hinterlegungsgebühr ist bei der Hinterlegung bar zu entrichten. Geschieht dies nicht, so wird sie von dem hinterlegten Betrag abgezogen und im Hauptbuch A in Ausgabe gestellt.
2. Im Falle des § 29b hat die Hinterlegungsstelle der Oldenburgischen Landesbank den Betrag der Hinterlegungsgebühr mitzuteilen.
3. Ist die Hinterlegungsgebühr bei der Hinterlegungsstelle vereinnahmt worden, so ist sie mit dem hinterlegten Gelde und, wenn es sich nicht um die Hinterlegung von Geld handelt, gesondert der Oldenburgischen Landesbank zu übersenden.
4. Über die Hinterlegungsgebühren wird von dem Gerichtsschreiber ein Verzeichnis nach dem Muster Anlage 4 geführt.

§ 33.

1. Halbjährlich übersendet die Oldenburgische Landesbank der Hinterlegungsstelle einen Auszug über die von ihr vereinnahmten Hinterlegungsgebühren. Die Hinterlegungsstelle prüft die Richtigkeit des Auszugs durch Vergleichung mit dem von ihr geführten Verzeichnis, klärt etwaige Unstimmigkeiten durch Verhandlungen mit der Oldenburgischen Landesbank auf und bucht den Betrag für die Oldenburgische Landesbank im Kostenregister. Ein Vermerk hierüber ist vom Amtsrichter in das Verzeichnis der Hinterlegungsgebühren einzutragen.
 2. In das nach § 18 der Anweisung für die Berechnung pp. der Gerichtskosten dem Ministerium der Finanzen zu übersendende Verzeichnis der den Ämtern zugestellten Gebührenauszüge sind auch die Hinterlegungsgebühren aufzunehmen.
7. dem § 34 wird folgender Paragraph nachgefügt:

§ 35.

Das zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vom 8. Januar 1917, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, hinterlegte Geld ist von jeder Hinterlegungsstelle in einer Summe an eine Niederlassung der Oldenburgischen Landesbank einzuzahlen. Im Hauptbuch A ist die Ablieferung bei den einzelnen Hinterlegungsfachen unter Angabe des Ablieferungstages mit roter Tinte zu vermerken.

Oldenburg, den 8. Januar 1917.

Ministerium der Justiz.
Ruhstrat.

Dugend.

№ 153.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Festsetzung des
Zinssatzes für gerichtlich hinterlegte Gelder.

Oldenburg, den 8. Januar 1917.

Der Zinssatz für gerichtlich hinterlegte, bei einer Kasse
der Oldenburgischen Landesbank für Rechnung des Staates
eingezahlte Gelder wird hierdurch bis weiter auf zwei vom
Hundert für das Jahr festgesetzt.

Oldenburg, den 8. Januar 1917.

Ministerium der Justiz.

Ruhstrat.

Dugend.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 19. Janr. 1917.) 75. Stück.

Inhalt:

- N^o 154. Gesetz vom 8. Januar 1917, betreffend das Rechtsmittelverfahren für die Besitzsteueranlagung.
- N^o 155. Verordnung für das Großherzogtum Oldenburg vom 8. Januar 1917 zum Besitzsteuergesetz.
- N^o 156. Gesetz für das Großherzogtum vom 11. Januar 1917, betreffend Änderung der Besoldungsordnung.
- N^o 157. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 12. Januar 1917 wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1916, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen.

N^o 154.

Gesetz, betreffend das Rechtsmittelverfahren für die Besitzsteueranlagung.

Oldenburg, den 8. Januar 1917.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags auf Grund des Paragraphen 66 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichsgesetzblatt S. 524) als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Auf die Besitzsteueranlagung (Steuer- und Feststellungsbescheid) sind die das Rechtsmittelverfahren für die Einkommensteueranlagung in den drei Landesteilen des Großherzogtums regelnden Bestimmungen (Artikel 49 bis 58 einschl. des Einkommensteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906, des Einkommensteuergesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 24. März 1908 und des Einkommensteuergesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 29. April 1908) sinngemäß anzuwenden mit der Änderung, daß dem Oberverwaltungsgericht als Revisionsstelle die unbeschränkte Nachprüfungsbefugnis zusteht.

Demgemäß erhält der Artikel 55 der genannten drei Einkommensteuergesetze in seiner Geltung für die Besitzsteueranlagung folgenden Wortlaut:

„Artikel 55.

- I. Gegen die Entscheidung der Berufungsstelle steht dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel der Revision zu. Zuständig für die Revision ist das Oberverwaltungsgericht.
- II. Die Einlegung der Revision hat bei der Berufungsstelle binnen einer Ausschlussfrist von 3 Wochen zu erfolgen, welche mit dem auf die Zustellung der angefochtenen Entscheidung folgenden Tage beginnt.
- III. Die Berufungsstelle übermittelt die bei ihr eingegangene Revisionschrift des Steuerpflichtigen mit ihrer Gegenerklärung, soweit sie solche für erforderlich erachtet, dem Oberverwaltungsgericht.
- IV. Das Oberverwaltungsgericht erläßt seine Entscheidung in nicht öffentlicher Sitzung, der Regel nach ohne vorherige mündliche Anhörung des Steuerpflichtigen.
Es kann jedoch dem Steuerpflichtigen Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung gegeben werden. Solche

Gelegenheit muß gegeben werden, wenn der Steuerpflichtige es in der Revisionschrift beantragt.

- V. Die für die Einspruchs- und Berufungsstelle in Artikel 54 Abs. 1 bis 5 getroffenen Bestimmungen gelten auch für das Oberverwaltungsgericht.
- VI. Im übrigen finden auf das Verfahren des Oberverwaltungsgerichts vorbehältlich der Bestimmungen in Artikel 56 bis 58 die für das Oberverwaltungsgericht allgemein geltenden Bestimmungen Anwendung."

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Inseignels.

Gegeben Oldenburg, den 8. Januar 1917.

(Siegel.)

Friedrich August.

Graepel.

Dugend.

N^o. 155.

Verordnung für das Großherzogtum Oldenburg zum Besitzsteuergesetz.
Oldenburg, den 8. Januar 1917.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lüneburg und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen für das Großherzogtum Oldenburg zu dem Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913 (Reichsgesetzblatt S. 524) unter Aufhebung der Verordnung vom 28. Juni 1916, was folgt:

Artikel 1.

Als die für die Verwaltung der Besitzsteuer zuständigen Behörden (Besitzsteuerämter) werden die Einkommensteuer-Schätzungsausschüsse bestimmt.

Artikel 2.

Oberbehörden sind
für das Herzogtum Oldenburg
die zu bildende Oberbehörde für die Besitzsteuer in
Oldenburg,
für die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld
die Regierungspräsidenten.

Die Besetzung der Oberbehörde im Herzogtum bleibt der Bestimmung des Staatsministeriums vorbehalten.

Artikel 3.

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsstrafen (§ 54 Abs. 1; § 56 Abs. 2; § 58 Abs. 4; § 62 Abs. 4 des Besitzsteuergesetzes), die Verhängung von Ordnungsstrafen (§ 83), die Festsetzung von Besitzsteuerzuschlägen (§ 54 Abs. 2), die Festsetzung der von dem Steuerpflichtigen zu erstattenden Kosten (§ 60), endlich — vorbehältlich der Bestimmung in § 63 Abs. 4, letzter Satz der Besitzsteuer-Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 30. November 1916 — die Stundungen und die Genehmigung der Entrichtung der Steuer in Teilbeträgen (§ 71) erfolgen durch die Vorsitzenden der Einkommensteuer-Schätzungsausschüsse. Gegen deren Entscheidungen steht dem Steuerpflichtigen innerhalb vier Wochen die Beschwerde zu, und zwar
im Herzogtum Oldenburg
an das Ministerium der Finanzen,
in den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld
an die Regierungen.

Die Entscheidung dieser Behörden ist endgiltig.

Artikel 4.

Stellstellen sind die Amtskassen, mit Ausnahme der Amtskasse in Rüstingen, und diejenigen städtischen Kassen, denen auch die Erhebung der staatlichen Einkommensteuer obliegt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben Oldenburg, den 8. Januar 1917.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Graepel.

Dugend.

№. 156.

Gesetz für das Großherzogtum, betreffend Änderung der Bejoldungsordnung.

Oldenburg, den 11. Januar 1917.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

Die durch Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Januar 1913 bekannt gegebene Bejoldungsordnung für den Zivildienst des Großherzogtums wird, wie folgt, geändert:

Die Nr. 125 erhält folgende Fassung:

Laufende Nr.	Zahl der Stellen	Bezeichnung der Stelle	Betrag des Gehalts <i>M</i>	Zulage= betrag <i>M</i>
125	1	Oberarzt	4100—7950	300

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 11. Januar 1917.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Dugend.

Nr. 157.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg wegen Abänderung des Ge-
setzes vom 8. Januar 1916, betreffend die Gewährung von Kriegs-
zulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an
Lehrer an den Volksschulen.

Oldenburg, den 12. Januar 1917.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Groß-
herzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog
von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen
und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,
Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz
für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom
8. Januar 1916, betreffend die Gewährung von Kriegs-

zulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen, erfährt die folgenden Änderungen:

1. In § 1 fallen die Worte fort: „die ein oder mehrere Kinder unter 15 Jahren zu unterhalten haben.“
2. § 4 erhält die folgende Fassung:

„§ 4.

Die Kriegszulage beträgt für den Beamten, seine Ehefrau und seine Kinder unter 15 Jahren im Jahre je 48 *M*.

Der Ehefrau und den Kindern gleichgeachtet werden erwerbsunfähige Angehörige, deren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend von dem Beamten bestritten wird. An Stelle der fehlenden Ehefrau kann eine andere weibliche Person berücksichtigt werden, die zum Haushalt des Beamten gehört und von ihm unterhalten wird.

Bei alleinstehenden Beamten dürfen das steuerbare Jahreseinkommen und die Kriegszulage zusammen den Betrag von 2000 *M* nicht überschreiten.

Ist neben dem Beamten eine weitere Person auf den Unterhalt aus seinem Einkommen angewiesen (Ehefrau, Stellvertreterin, Kind unter 15 Jahren oder sonstige erwerbsunfähige Angehörige), so dürfen das steuerbare Jahreseinkommen und die Kriegszulage zusammen den Betrag von 2700 *M* nicht überschreiten. Dieser Betrag erhöht sich für die dritte Person auf 3400 *M*, für die vierte Person auf 4800 *M* und für jede weitere Person um 48 *M*.

Die Zulage erhöht sich auch über die im Absatz 4 bestimmten Höchstgrenzen hinaus für den Beamten und für jede weitere Person um je 18 *M* im Jahre, wenn der dienstliche Wohnsitz des Beamten in Bremen-Neustadt, Rüstingen oder Wilhelmshaven ist.

Ferner wird für den Beamten und jede weitere Person eine Sonderzulage von 18 *M* im Jahre gezahlt, wenn neben dem Beamten mindestens 2 weitere Personen auf den Unterhalt aus seinem Einkommen angewiesen sind. Steuerbares Einkommen und die Sonderzulage zusammen dürfen den Betrag von 1800 *M* nicht überschreiten. Dieser Betrag erhöht sich für die vierte und jede weitere Person um je 18 *M*."

3. § 5 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„Wenn ein Kind fünfzehn Jahre alt wird oder eine von den im § 4 Absatz 2 genannten Voraussetzungen wegfällt, tritt die dadurch bedingte Ermäßigung mit dem Ende des Monats ein, in dem die Änderung erfolgt ist. Wenn ein Kind oder eine sonst berücksichtigte Person außer dem Beamten selbst stirbt, so wird die hierfür gezahlte Kriegszulage noch zwei Monate über den Sterbemonat hinaus gewährt.“

4. Hinter § 6 wird nachgefügt:

„§ 6 a.

Sämtliche in diesem Gesetze bewilligten Zulagen sind vom 1. Mai 1917 an von der Heranziehung zur Einkommensteuer ausgeschlossen.“

Artikel II.

Dieses Gesetz erhält vom 1. September 1916 an rückwirkende Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. Juli 1916 außer Geltung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 12. Januar 1917.

(Siegel.)

Friedrich August.

Kuhstrat.

Dugend.

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 27. Januar 1917.) 76 Stück.

Inhalt:

№ 158. Finanzgesetz für das Jahr 1917 vom 8. Januar 1917.

№ 158.

Finanzgesetz für das Jahr 1917.

Oldenburg, den 8. Januar 1917.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Finanzgesetz für das Jahr 1917, was folgt:

Artikel 1.

Nachdem die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben

- A. für das Großherzogtum Oldenburg,
- B. für das Herzogtum Oldenburg,
- C. für das Fürstentum Lübeck,
- D. für das Fürstentum Birkenfeld,

wie solches die Anlagen ergeben, für das Jahr 1917 festgestellt sind, soll danach verfahren werden.

Artikel 2.

Wegen Einhaltung der in den einzelnen Paragraphen der Anlagen zusammengefaßten Ausgabe-Rubriken und Verwendung von Ersparungen sind die Bestimmungen, die bei Feststellung der Voranschläge getroffen worden, maßgebend.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 8. Januar 1917.

(Siegel.)

Friedrich August.

Graepel.

Dugend.

A. Voranschlag

der Zentral-Einnahmen und =Ausgaben des Großherzogtums für 1917.

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>—</i>
Einnahmen.			
I. Ordentliche Einnahmen.			
1	A. Anteile an Reichssteuern für 1. April 1917/18	400	—
2	B. Zinsen vom Kapitalbestande des Großherzogtums	169 930	—
3	C. Mietgelder für ehemalige oldenburgische Militärgebäude	10 750	—
4	D. Lotterie-Einnahmen	96 552	—
5	E. Gebühren des Obergerichtes	3 100	—
6	F. Gebühren des Obergerichtes	4 000	—
7	G. Vermischte Einnahmen	118	—
8	H. Beiträge der drei Landesteile	660 750	—
II. Außerordentliche Einnahmen.			
9	Rückvergütungen der Lieferungsverbände für Kriegsunterstützungen an staatliche Arbeiter und Bedienstete	400	—
Zusammen		946 000	—
Ausgaben.			
I. Ordentliche Ausgaben.			
1	A. Der Landtag des Großherzogtums und die Provinzialräte in Gütin und Birkenfeld	76 400	—
2	B. Das Staatsministerium	130 000	—
		1*	

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>S</i>
	C. Zentralbehörden und -Anstalten:		
3	a) Das Oberverwaltungsgericht	39 660	—
4	b) Das Oberversicherungsamt	27 950	—
5	c) Das Archiv	18 495	—
6	d) Das Statistische Landesamt	52 190	—
7	e) An die Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse	2 700	—
8	D. Beihilfe für die Schriftleitung der Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege .	2 580	—
9	E. Zur Ermöglichung der Beteiligung einzelner Beamten an Kursen für staatswissenschaftliche, sozialpolitische oder technische Fortbildung und zu Informationsreisen technischer Beamten	1 500	—
10	F. Beiträge zu den Kosten des Deutschen Reiches und Kosten der Vertretung bei demselben	423 800	—
11	G. Witwenpensionen, Witwen- und Waisengelder für Witwen und Kinder verstorbener Zivilstaatsdiener und Rückvergütungen für Kapitalfußversicherungen	42 400	—
12	H. Wartegelder und Ruhegehälter der Zivilstaatsdiener und Unterstützungen für Hinterbliebene vormaliger Staatsbeamten . .	90 000	—
13	J. Abgaben und Unterhaltungskosten für ehemalige oldenburgische Militärgebäude . .	2 000	—
14	K. Zur Unterstützung der auf die sittliche und körperliche Kräftigung der Jugend gerichteten Bestrebungen	13 000	—
15	L. Für allgemeine Wohlfahrtszwecke . . .	1 000	—
16	M. Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben	21 325	—

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>§</i>
	II. Außerordentliche Ausgaben.		
17	Kriegsunterstützungen an staatliche Arbeiter und Bedienstete	1 000	—
	Zusammen	946 000	—

Als Betriebsfonds der Zentralkasse gehen
300 000 *M* aus dem Finanzjahr 1916 in
das Finanzjahr 1917 über.

B. Voranschlag
der Einnahmen und Ausgaben des Herzogtums Oldenburg
für 1917.

Abteilung A. Allgemeiner Fonds.

§		Betrag	
		M	ſ
	Einnahmen.		
	I. Ordentliche Einnahmen.		
	I. Kapitel.		
	Einnahme vom Staatsgut.		
1	A. In eigener Verwaltung	600 000	—
2	B. In Zeitpacht	675 000	—
3	C. In Erbpacht	110 000	—
4	D. Grundherrliche Gefälle	207 000	—
5	E. Vom veräußerten Staatsgut	3 000	—
6	F. Zinsen für ein aus der Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse überwiesenes Entschä- digungskapital	173 600	—
7	G. Aus Kapitalbeteiligung des Staats an nicht staatlichen Bahnen	1 000	—
	Zusammen	1 769 600	—
8	Davon geht ab der nach Abzug des Pacht- werts des Kronzugs auf das Herzogtum fallende Teil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit	293 511	79
	Bleibt wirkliche Einnahme des Kapitels I	1 476 088	21
	II. Kapitel.		
	Einnahme von Gewerbsrekognitionen, Sporteln, Gebühren usw. für den Ge- brauch von Staatsanstalten.		
9	A. Von Gewerbsrekognitionen	125 000	—

§		Betrag	
		M	—
10	B. Von Sporteln und Gebühren	747 520	—
11	C. Ertrag von den Chausseen	9 500	—
12	D. Einnahme aus dem Baggereibetrieb auf der Weser	68 210	—
13	E. Ertrag aus den Eisenbahnen	5 437 000	—
14	F. Kanal-, Brücken- und Fährgelder	6 500	—
15	G. Von den Oldenburgischen Anzeigen und dem Geseßblatte	2 500	—
16	H. Strafgeelder	70 000	—
	Einnahme des Kapitels II	6 466 230	—
III. Kapitel.			
Einnahme von den Steuern.			
17	A. Grundsteuer	307 000	—
18	B. Gebäudesteuer	192 000	—
19	C. Einkommensteuer	4 715 000	—
20	D. Vermögenssteuer	1 428 300	—
21	E. Wandergewerbesteuer	12 000	—
22	F. Stempelsteuer	300 000	—
23	G. Erbschaftssteuer	64 000	—
24	H. Anteil an der Reichszuwachssteuer	14 000	—
25	J. Anteil an der Besitzsteuer	20 000	—
26	K. Anteil an der außerordentlichen Kriegs- abgabe	5 000	—
	Einnahme des Kapitels III	7 057 300	—
IV. Kapitel.			
Sonstige Einnahmen.			
27	A. Beitrag der Zentralkasse zu den Kosten des Staatsministeriums	130 000	—

§		Betrag	
		M	§
28	B. Einnahmen aus dem Alexanderfonds und dem Fonds der Kommende Bokelesch und des ehemaligen Schilder'schen Lehens, sowie Offizialatsporteln	15 390	—
29	C. Von der Oldenburgischen Landesbank . .	50 000	—
30	D. Wiedereingehende Kapitalien und Vorschüsse nebst desfälligen Zinsen usw. . .	4 800	—
31	E. Aus dem Landeskulturfonds und der Kanalbaufasse zu Schuldenabtragungen	69 000	—
32	F. Für veräußerte Forstorte in der ehemaligen Herrschaft Barel	—	—
33	G. Vermischte und unvorhergesehene Einnahmen	57 491	79
	Einnahme des Kapitels IV	326 681	79
	Wiederholung sämtlicher ordentlicher Einnahmen.		
Kap.			
I	Vom Staatsgut	1 476 088	21
II	Von Gewerbsrekognitionen, Sporteln, Gebühren usw. für den Gebrauch von Staatsanstalten	6 466 230	—
III	Von den Steuern	7 057 300	—
IV	Sonstige Einnahmen	326 681	79
	Im ganzen	15 326 300	—
	II. Außerordentliche Einnahmen.		
§			
34	A. Kassenüberschuß nach dem Abschlusse des Jahres 1915	203 093	53

§		Betrag	
		M	¢
35	B. Das aus der Witwenkasse überwiesene, nicht zu erhaltende Vermögen, hier für 1917	17 257	49
36	C. Rückvergütungen der Lieferungsverbände für Kriegsunterstützungen an staatliche Arbeiter und Bedienstete	42 000	—
37	D. Vermischte und unvorhergesehene Einnahmen	9 648	98
	Summe der außerordentlichen Einnahmen	272 000	—
	Hinzu Summe der ordentlichen Einnahmen	15 326 300	—
	Gesamteinnahme der Abteilung A	15 598 300	—
Ausgaben.			
I. Ordentliche Ausgaben.			
I. Kapitel.			
Allgemeiner Landesaufwand.			
1	A. Das Staatsministerium (einschließlich Finanzbureau)	435 000	—
2	B. Beitrag zur Zentralkasse des Großherzogtums	515 385	—
3	C. Jahrgelder infolge der Erwerbung des Gräfllich Bentinck'schen Familien-Fideikommisses	5 978	57
4	D. Witwen- und Waisenversorgung für Witwen und Kinder von Zivilstaatsdienern, Gendarmen und Volksschullehrern . . .	441 700	—

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>S</i>
5	E. Wartegelder und Ruhegehälter der Zivilstaatsdiener, auch Unterstützungen für Angehörige verstorbener Staatsdiener . . .	420 000	—
6	F. Die öffentliche Bibliothek in Oldenburg .	27 200	—
7	G. Naturhistorisches Museum in Oldenburg	12 450	—
8	H. Zu Kunstzwecken, insbesondere zum Erwerb von Bildern für die staatliche Galerie, Anschaffung von Kunstblättern für Schulen, Gewährung einer jährlichen Beihilfe an den Oldenburger Kunstverein und Gewährung von Stipendien an oldenburgische Künstler sowie Beitrag zu den Ausgaben der historischen Kommission	14 000	—
9	J. Vermischte Ausgaben	22 000	—
	Ausgabe des Kapitels I	1 893 713	57
 II. Kapitel. Verwaltung des Innern.			
10	A. Die Ämter	602 000	—
11	B. Landeshoheit	500	—
12	C. Öffentliche Ordnung und Sicherheit . .	355 170	—
13	D. Medizinal- und Veterinärwesen	384 180	—
14	E. Armenwesen	7 150	—
15	F. Landesökonomiewesen	330 610	—
16	G. Handel und Gewerbe	247 620	—
17	H. Bauwesen	173 100	—
18	J. Uferbau, Abwässerungsanstalten und Beförderung des Anwachsens an der Wassergrenze des Landes	115 750	—

§		Betrag	
		M	ſ
19	K. Schifffahrtswesen	216 655	—
20	L. Wegbauwesen, Erhaltungskosten vorhandener Wege mit Zubehörungen	447 020	—
21	M. Sonstige Ausgaben	101 720	—
	Ausgabe des Kapitels II	2 981 475	—
III. Kapitel.			
Verwaltung der Justiz und der Militärangelegenheiten.			
A. Rechtspflege:			
22	I. Gehalte	517 200	—
23	II. Geschäftskosten	386 000	—
24	B. Strafanstalten und Gefangenenhäuser	343 156	86
25	C. Kosten der Zwangserziehung Minderjähriger	81 000	—
26	D. Zu den Kosten der Standesämter	4 800	—
27	E. Kosten in Militärangelegenheiten	1 000	—
	Ausgabe des Kapitels III	1 333 156	86
IV. Kapitel.			
Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und Schulen.			
28	A. Allgemeine Ausgaben	879 450	—
B. Evangelisches Kirchen- und Schulwesen:			
29	I. Kirchenwesen	48 600	—
30	II. Schulwesen	896 783	78

§		Betrag	
		M	8
	C. Katholisches Kirchen- und Schulwesen:		
31	I. Kirchenwesen, Bauschsumme	22 635	—
	Offizialatsporteln	500	—
32	II. Schulwesen	317 655	—
33	D. Beihilfen zu den Kosten des jüdischen Kultus	4 000	—
	Ausgabe des Kapitels IV	<u>2 169 623</u>	<u>78</u>
V. Kapitel.			
Verwaltung der Finanzen.			
34	A. Die Amtseinnehmer	100 300	—
35	B. Verwaltung der Landesschuld	5 368 500	—
36	C. Verwaltung des Staatsguts	498 805	—
37	D. Kosten der Veranlagung und Erhebung der Einkommensteuer und der Vermögenssteuer	77 300	—
38	E. Kosten der Verwaltung des Stempelpapiers usw.	2 500	—
39	F. Kataster-, Vermessungs- und Abschätzungswesen	151 000	—
40	G. Sonstige Ausgaben	121 417	52
	Ausgabe des Kapitels V	<u>6 319 822</u>	<u>52</u>
VI. Kapitel.			
41	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben	93 510	94

Kap.		Betrag	
		<i>M</i>	<i>S</i>
	Wiederholung der ordentlichen Ausgaben		
I	Allgemeiner Landesaufwand	1 893 713	57
II	Verwaltung des Innern	2 981 475	—
III	Verwaltung der Justiz und der Militär-Angelegenheiten	1 333 156	86
IV	Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und der Schulen	2 169 623	78
V	Verwaltung der Finanzen	6 319 822	52
VI	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben .	93 510	94
	Summe der ordentlichen Ausgaben	14 791 302	67
	II. Außerordentliche Ausgaben.		
§			
42	A. Zuschuß zur Kanalbaufasse	—	—
43	B. Restsumme des Staatszuschusses zur Regulierung der Hase (des Essener Kanals usw.) auf Grund des Vertrages mit Preußen vom 5. Januar 1903, betreffend Regulierung der Wasserverhältnisse an den Landesgrenzen in der Gegend von Quakenbrück	6 500	—
44	C. Beihilfe für die I. (Dötlinger) Ent- und Bewässerungsgenossenschaft an der Hunte	1 404	82
45	D. Beihilfe an die Gemeinde Löningen zu den Kosten der Haseregulierung . . .	3 870	—
46	E. Beihilfe an den Amtsverband Rüstingen zur Ausführung einer Kanalisation . .	4 260	—

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>8</i>
47	F. Zuschuß an die Stadt Oldenburg zu den Kosten der Erweiterung des städtischen Hafens	15 267	80
48	G. Bau einer Brücke über den Hunte-Ems-Kanal im Süd-Edewechtermoor	9 000	—
49	H. Zuschüsse zu Kommunal-Chauffee-, Weg- und Brückenbauten	226 225	—
50	J. Beihilfen für Schulgemeinden zu den Kosten der Schulhausbauten	40 000	—
51	K. Neubauten	40 800	—
52	L. Besondere Verwendungen für Grundstücke mit Ausnahme der Forsten	22 000	—
53	M. Zuschuß an die Fader-Wapeler-Sielacht	12 000	—
54	N. Zuschuß zu den Baukosten einer Gemeindechauffee von Döllingen nach Neerstedt	2 000	—
55	O. Zuschuß zu den Kosten der Chauffierung des Gemeindeweges von Bergedorf bis zur Amtsgrenze in der Richtung nach Welsburg	1 000	—
56	P. Kriegsunterstützungen an staatliche Arbeiter und Bedienstete	80 000	—
57	Q. Kriegswohlfahrtspflege	160 000	—
58	R. Geschäftskosten der Verwaltungsabteilung der Landesfuttermittelstelle	500	—
59	S. Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben	4 172	38
	Summe der außerordentlichen Ausgaben	629 000	—
	Hinzu Summe der ordentlichen Ausgaben	14 791 302	67
	Gesamtausgabe der Abteilung A:	15 420 302	67

Abteilung B. Landesbaufonds.

§		Betrag	
		M	§
	Einnahmen.		
38	A. Kassenüberschuß nach dem Abschluß des Finanzjahres 1915	140 016	39
39	B. Aus Anleihen	904 983	61
40	C. Neubau des Kunstgewerbemuseums	200 000	—
	Gesamteinnahmen der Abteilung B:	1 245 000	—
	Ausgaben.		
60	A. Neubau des Ministerial- und Landtagsgebäudes	500 000	—
61	B. Neubau des Lehrerseminars in Barel	405 000	—
62	C. Neubau des Realgymnasiums in Rüstingen	90 000	—
63	D. Neubau des Realprogymnasiums in Cloppenburg	50 000	—
64	E. Neubau des Kunstgewerbemuseums in Oldenburg	200 000	—
	Gesamtausgaben der Abteilung B:	1 245 000	—

Bemerkungen.

1. Als Betriebsfonds der Landeskasse gehen 600 000 *M* aus dem Finanzjahr 1916 in das Finanzjahr 1917 über.
2. Zu den §§ 29 und 31 ist der evangelischen Kirche eine jährliche Bauschsumme von 48 600 *M*, der katholischen Kirche eine Bauschsumme von jährlich 22 635 *M* unter folgenden Bedingungen zugestanden:
 - a. der evangelischen Kirche sowie dem Landtage bleibt eine Kündigung von 9 Jahren, vom 1. Januar 1888 an gerechnet, vorbehalten; erfolgt eine solche Kündigung nicht, so wird der Kündigungstermin von 9 zu 9 Jahren verlängert;
 - b. für den Fall, daß das Abkommen mit der evangelischen Kirche auf die eine oder andere Weise endigen sollte, so fällt damit auch zugleich die bewilligte Bauschsumme für die katholische Kirche weg und tritt für beide Kirchen dasselbe Verhältnis wieder ein, wie es vor dieser Vereinbarung bestanden hat;
 - c. es muß die Staatsregierung die festgesetzte Bauschsumme von 22 635 *M* sowie die Offizialatsporteln unter möglichster Berücksichtigung der Anträge des Bischöflichen Offizialats alljährlich für katholische Kirchenangelegenheiten verwenden.

C. Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben des Fürstentums Lübeck für 1917.

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>ſ</i>
	Einnahmen.		
	I. Ordentliche Einnahmen.		
	I. Kapitel.		
	Einnahme vom Staatsvermögen.		
1	A. Vom Staatsgut in eigener Bewirtschaftung	210 600	—
2	B. Von in Zeitpacht gegebenem Staatsgut .	27 000	—
3	C. Von in Erbpacht gegebenem Staatsgut, Kanon vormaliger Vorwerksländereien und Renten für verkaufte Grundstücke	63 300	—
4	D. Aus grundherrlichen Berechtigungen und an Gefällen	99 250	—
5	E. Ertrag des Anteils an der Lüneburger Saline	4 500	—
6	F. Ertrag der im Besitz des Staates be- findlichen Aktien der Lübeck-Segeberger Bahn (100 Aktien zu je 1000 <i>M</i>) . . .	—	—
7	G. Zinsen der Staatsgutskapitalien	22 500	—
8	H. Zinsen für ein aus der Witwen- usw. Kasse erhaltenes Entschädigungskapital	18 000	—
9	J. Einkünfte aus dem früheren allgemeinen Hilfs- und Pensionsfonds für das Volks- schulwesen	1 460	—
	Zusammen	446 610	—
10	Davon geht ab der nach Abzug des Pacht- werts des Kronguts = 35 699,67 <i>M</i> auf		

§		Betrag	
		M	ſ
	das Fürstentum Lübeck entfallende Teil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit	42 900	33
	Bleibt Einnahme des Kapitels I	403 709	67
II. Kapitel.			
Einnahme an Gewerbsrekognitionen, Sporteln usw.			
11	A. Gewerbsrekognitionen	25 000	—
12	B. Sporteln und Gebühren	105 500	—
13	C. Gebühren für Jagdkarten	5 000	—
14	D. Gebühren für Schlachtvieh- und Fleischbeschau	1 000	—
15	E. Strafgeelder einschl. des Erlöses aus dem Verkauf eingezogener Gegenstände . . .	5 500	—
16	F. Eichgebühren	1 000	—
	Einnahme des Kapitels II	143 000	—
III. Kapitel.			
Einnahme von den Steuern.			
17	A. Grundsteuer	30 300	—
18	B. Gebäudesteuer	45 000	—
19	C. Einkommensteuer	336 000	—
20	D. Vermögenssteuer	88 000	—
21	E. Wandergewerbesteuer	1 000	—
22	F. Stempelsteuer	35 000	—
23	G. Erbschaftsteuer	7 100	—
24	H. Anteil an der Reichszuwachsststeuer . .	2 000	—

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>S</i>
25	J. Anteil an der Reichsbesitzsteuer	1 000	—
26	K. Anteil an der Reichskriegssteuer	1 000	—
	Einnahme des Kapitels III	546 400	—
	IV. Kapitel.		
	Sonstige Einnahmen.		
27	A. Wieder eingehende Kapitalien und Vorschüsse nebst den fälligen Zinsen, sowie Zinsen für vorübergehend belegte Gelder	10 000	—
28	B. Zur Erstattung kommende Strafvollstreckungskosten	200	—
29	C. Aus der Geschäftskasse des Obergerichtsamts zu erstattende Kosten der Spruchkammer des Obergerichtsamts	1 950	—
30	D. Vermischte und unvorhergesehene Einnahmen	1 740	33
	Einnahme des Kapitels IV	13 890	33
	Wiederholung sämtlicher ordentlicher Einnahmen.		
Kap. I	Einnahme vom Staatsvermögen	403 709	67
II	Einnahme von Gewerksrekognitionen, Sporteln usw.	143 000	—
III	Einnahme aus Steuern	546 400	—
IV	Sonstige Einnahmen	13 890	33
	Summe der ordentlichen Einnahmen	1 107 000	—

§		Betrag		
		M	ſ	
	II. Außerordentliche Einnahmen.			
31	A. Anleihen	—	—	
32	B. Sonstige Einnahmen	—	—	
	Summe der außerordentlichen Einnahmen	—	—	
	Hinzu Summe der ordentlichen Einnahmen	1 107 000	—	
	Gesamt-Einnahme	1 107 000	—	
	Ausgaben.			
	I. Ordentliche Ausgaben.			
	I. Kapitel.			
	Allgemeiner Landesaufwand.			
1	A. Beitrag zur Zentralkasse des Großherzogtums	79 290	—	
2	B. Wartegelder und Ruhegehälter der Zivilstaatsdiener und Gendarmen, sowie Unterstützungen	49 200	—	
3	C. Witwen- und Waisenversorgung für Witwen und Kinder von Zivilstaatsdienern, Geistlichen, Gendarmen und Volksschullehrern	50 980	—	
4	D. Vorbehaltene Rente aus dem Domanium der durch Staatsvertrag vom 27. Dezember 1866 erworbenen Gebietsteile . .	12 000	—	
5	E. Für die öffentliche Bibliothek	2 000	—	
6	F. Sonstige Ausgaben	6 000	—	
	Ausgabe des Kapitels I	199 470	—	

§		Betrag		
		<i>M</i>	<i>ſ</i>	
	II. Kapitel.			
	Kosten der Verwaltung.			
7	A. Allgemeine Verwaltung. Regierung . . .	117 340	—	
	B. Verwaltung des Innern:			
8	1. Polizei	46 574	—	
9	2. Medizinal- und Veterinärwesen . . .	15 710	—	
10	3. Armenwesen	1 500	—	
11	4. Zuschuß zu den Kosten der Landwirtschaftskammer und zur Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen . . .	12 550	—	
12	5. Für Mitbenutzung des bakteriologischen Instituts für Tierseuchen in Kiel . .	1 500	—	
13	6. Zuschuß zur Unterhaltung einer landwirtschaftlichen Winterschule in Cutin	3 250	—	
14	7. Zur Förderung der Pferdezucht . . .	5 600	—	
15	8. Beihilfen für Hengsthaltungs-genossenschaften	900	—	
16	9. Zur Förderung der Rindviehzucht . .	2 200	—	
17	10. Zur Förderung der Fischerei und zu Prämien für die Vertilgung der Fischräuber	400	—	
18	11. Zur Förderung des Gewerbes und des Handels	10 000	—	
19	12. Kosten des Eichwesens	2 100	—	
20	13. Wegbauwesen	11 050	—	
21	14. Zur Sicherung des Ostseestrandes . .	3 500	—	
22	15. Zuschuß für die Dampferverbindungen der Ostseebäder mit Lübeck und Travemünde	1 500	—	

§		Betrag	
		M	ſ
23	16. Zur Gewährung von Beihilfen an Feuerwehren zur Anschaffung und Erweiterung von Feuerlöschrichtungen	1 200	—
24	17. Für Witterungsbeobachtungen . . .	450	—
25	18. Für Forschungen auf dem Gebiete der Landeskunde und der Landesgeschichte	900	—
26	19. Für Denkmalschutz	300	—
	Ausgabe des Kapitels II	238 524	—
III. Kapitel.			
Verwaltung der Justiz und Militär-angelegenheiten.			
27	A. Landgericht der Freien und Hansestadt Lübeck und des Fürstentums Lübeck . .	32 200	—
28	B. Amtsgerichte und Gefängnisse	140 030	—
29	C. Strafvollstreckungskosten	16 000	—
30	D. Kosten der Zwangserziehung Minderjähriger	16 000	—
31	E. Kosten der Militäraushebung	350	—
	Ausgabe des Kapitels III	204 580	—
IV. Kapitel.			
Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und der Schulen.			
32	A. Kirchenwesen	5 270	—
33	B. Schulwesen	331 490	—
	Ausgabe des Kapitels IV	336 760	—

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>ſ</i>
V. Kapitel.			
Verwaltung des Staatsguts und der Finanzen.			
34	A. Hebungs- und Kassenwesen	18 100	—
35	B. Landesschuld	—	—
36	C. Aufwand für das Staatsgut	122 270	—
37	D. Kataster- und Vermessungswesen	22 070	—
38	E. Landesbauwesen	12 060	—
39	F. Veranlagung und Hebung der Einkommensteuer und der Vermögenssteuer in der Stadt Eutin	3 600	—
40	G. Kosten der Verwaltung des Stempelpapiers	900	—
41	H. Kosten der Erhebung der Reichsstempelabgabe von Grundstücksübertragungen .	400	—
42	J. Beitrag zu den Kosten der Verwaltung der Zölle und der inneren indirekten, in die Reichskasse fließenden Abgaben . .	5 129	—
43	K. Zur Deckung der Garantie für die Prioritätsanleihe der Eutin—Lübecker Eisenbahn	27 000	—
44	L. Sonstige Kosten	3 200	—
	Ausgabe des Kapitels V	214 729	—
VI. Kapitel.			
45	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben .	3 937	—

Kap.		Betrag	
		<i>M</i>	<i>§</i>
	Wiederholung der ordentlichen Ausgaben.		
I	Allgemeiner Landesaufwand	199 470	—
II	Kosten der Verwaltung	238 524	—
III	Verwaltung der Justiz und Militärangelegenheiten	204 580	—
IV	Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und der Schulen	336 760	—
V	Verwaltung des Staatsguts und der Finanzen	214 729	—
VI	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben .	3 937	—
	Summe der ordentlichen Ausgaben	1 198 000	—
§	II. Außerordentliche Ausgaben.		
46	A. Schuldenabtrag	—	—
47	B. Zur Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene von Beamten, Volksschullehrern, Gendarmen und Bediensteten ohne Zivilstaatsdienereigenschaft, sowie an Pensionäre zur Überwindung der durch den Krieg bewirkten äußersten Notlage	7 000	—
48	C. Zur Unterstützung von Angehörigen der zum Kriegsdienst einberufenen, nicht beamteten staatlichen Angestellten und Arbeiter	1 500	—
49	D. Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben	500	—
	Summe der außerordentlichen Ausgaben	9 000	—
	Hinzu Summe der ordentlichen Ausgaben	1 198 000	—
	Gesamtausgabe	1 207 000	—
	Als Betriebsfonds der Landeskasse des Fürstentums Lübeck gehen 150 000 <i>M</i> aus dem Jahre 1916 auf das Jahr 1917 über.		

D. Voranschlag**der Einnahmen und Ausgaben des Fürstentums Birkenfeld für 1917.**

§		Betrag	
		M	8
	Einnahmen.		
	I. Ordentliche Einnahmen.		
	I. Kapitel.		
	Einnahme vom Staatsgut.		
1	A. In eigener Verwaltung	283 000	—
2	B. An Grundrenten und an Zeitpacht . .	6 087	88
3	C. Zinsüberschüsse des Staatskapitalienfonds und der Staatsgutskapitalien	1 100	—
4	D. Zinsen von der ungeschmälert zu erhalten- den Entschädigung aus der Witwenkasse	19 000	—
	Zusammen	309 187	88
5	Davon geht ab der nach Abzug des Pacht- werts des Kronguts auf das Fürstentum Birkenfeld fallende Teil der zur Susten- tation des Großherzoglichen Hauses be- stimmten Summe mit	63 587	88
	Bleibt Einnahme des Kapitels I	245 600	—
	II. Kapitel.		
	Einnahme von Sporteln, Gebühren usw.		
6	A. Sporteln	54 200	—
7	B. Gebühren	7 500	—
8	C. Strafgeelder und Erlös aus dem Verkaufe eingezogener Gegenstände	6 000	—
	Einnahme des Kapitels II	67 700	—

§		Betrag	
		M	ſ
III. Kapitel.			
Einnahme von den Steuern.			
9	A. Grundsteuer	26 100	—
10	B. Gebäudesteuer	22 900	—
11	C. Einkommensteuer	540 000	—
12	D. Vermögenssteuer	175 500	—
13	E. Wandergewerbesteuer	2 000	—
14	F. Stempelsteuer	23 000	—
15	G. Erbschaftssteuer	3 200	—
16	H. Anteil an der Reichszuwachsststeuer . .	500	—
17	J. Anteil an der Besitzsteuer	2 000	—
18	K. Anteil an der Kriegsteuer	500	—
Einnahme des Kapitels III		795 700	—
IV. Kapitel.			
Sonstige Einnahmen.			
19	A. Forstbesoldungsbeiträge	13 500	—
20	B. Zinsen für zeitweilig belegte Kassenbestände	1 000	—
21	C. Vergütung für die Revisions- und sonstigen Bureauarbeiten der Landeskirchenkasse und des geistlichen Verwaltungsfonds .	900	—
22	D. Vergütung für die Verwaltung und Erhebung der in die Reichskasse fließenden indirekten Abgaben	1 000	—
23	E. Aus der Geschäftskasse des Oberversicherungsamts zu erstattende Kosten der Spruchkammer des Oberversicherungsamts	1 200	—

§		Betrag	
		M	ſ
24	F. Vom Landesverband usw. zu tragender Teil der Kosten für ärztliche Untersuchung der Schulkinder	3 000	—
25	G. Vermischte und unvorhergesehene Einnahmen	900	—
	Einnahme des Kapitels IV	21 500	—
	Wiederholung der ordentlichen Einnahmen.		
Kap.			
I	Vom Staatsgut	245 600	—
II	Von Sporteln, Gebühren usw.	67 700	—
III	Von den Steuern	795 700	—
IV	Sonstige Einnahmen	21 500	—
	Summe der ordentlichen Einnahmen	1 130 500	—
	II. Außerordentliche Einnahmen.		
§			
26	A. Aus Anleihen	96 000	—
	B. Sonstige Einnahmen:		
27	a. Die aus der Witwenkasse überwiesenen, nicht zu erhaltenden Entschädigungsgelder, hier für 1917.	713	21
28	b. Vermischte und unvorhergesehene Einnahmen	786	79
	Summe der außerordentlichen Einnahmen	97 500	—
	Hinzu Summe der ordentlichen Einnahmen	1 130 500	—
	Gesamteinnahme	1 228 000	—

§		Betrag	
		M	—
	Ausgaben.		
	I. Ordentliche Ausgaben.		
	I. Kapitel.		
	Allgemeiner Landesaufwand.		
1	A. Beitrag zur Zentralkasse des Großherzogtums	66 075	—
2	B. Wartegelder und Ruhegehälter der Zivilstaatsdiener sowie Unterstützungen für Angehörige verstorbener Staatsdiener . .	57 100	—
3	C. Wittwen- und Waisenversorgung für Wittwen und Kinder von Zivilstaatsdienern und Volksschullehrern	50 690	—
4	D. Zur Erfüllung der Leistungen des Staats aus Anlaß der Unfallversicherung . . .	1 135	—
	Ausgabe des Kapitels I	175 000	—
	II. Kapitel.		
	Verwaltung des Innern.		
5	A. Regierung	81 419	—
6	B. Bürgermeistereien	44 193	—
7	C. Staatliche Polizei	32 694	—
8	D. Medizinal- und Veterinärwesen	23 100	—
9	E. Unterstützungen	3 450	—
10	F. Landesökonomiewesen	5 500	—
11	G. Förderung und Beaufsichtigung des Gewerbes	19 250	—
12	H. Kosten des Eichwesens	1 650	—

Kap.		Betrag	
		M	8
13	J. Bauwesen	14 770	—
14	K. Sonstige Ausgaben	1 474	—
	Ausgabe des Kapitels II	227 500	—
III. Kapitel.			
Verwaltung der Justiz und Militär- angelegenheiten.			
15	A. Rechtspflege	122 095	—
16	B. Strafanstalten und Strafvollstreckungs- kosten	6 211	—
17	C. Kosten der Zwangserziehung Minder- jähriger	10 000	—
18	D. Kosten der Vordrucke für die Standes- ämter	200	—
19	E. Kosten in Militärangelegenheiten	994	—
	Ausgabe des Kapitels III	139 500	—
IV. Kapitel.			
Verwaltung der geistlichen Angelegen- heiten und der Schulen.			
20	A. Allgemeine Ausgaben	10 050	—
21	B. Kirchenwesen	26 499	—
22	C. Schulwesen	267 401	—
23	D. Unterstützungen für einzelne jüdische Ge- meinden zu den Kosten des jüdischen Re- ligionsunterrichts	450	—
	Ausgabe des Kapitels IV	304 400	—

§		Betrag	
		M	§
V. Kapitel.			
Verwaltung der Finanzen.			
24	A. Hebungsz- und Kassenwesen	15 520	—
25	B. Belastung und Schulden	147	09
26	C. Verwaltung des Staatsguts	171 852	—
27	D. Katasterwesen	43 378	—
28	E. Kosten der Veranlagung der Einkommen- steuer und Vermögenssteuer	6 300	—
29	F. Kosten der Zoll- und Steuerverwaltung .	15 965	—
30	G. Kosten der Anschaffung und des Verkaufs der Stempelzeichen	737	91
Ausgabe des Kapitels V		253 900	—
VI. Kapitel.			
31	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben .	14 000	—
Wiederholung der ordentlichen Ausgaben.			
Kap.			
I	Allgemeiner Landesaufwand	175 000	—
II	Verwaltung des Innern	227 500	—
III	Verwaltung der Justiz und Militärangelegen- heiten	139 500	—
IV	Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und der Schulen	304 400	—
V	Verwaltung der Finanzen	253 900	—
VI	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben .	14 000	—
Summe der ordentlichen Ausgaben		1 114 300	—

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>S</i>
II. Außerordentliche Ausgaben.			
Zu Kapitel V.			
32	A. Abtragung und Verzinsung der Anleihe zum Bau des Verwaltungsgebäudes in Birkenfeld	5 417	50
33	B. Verzinsung der vorläufigen Anleihe von 100 000 <i>M</i> zur Deckung der Mindereinnahmen von den Forsten	—	—
34	C. Verzinsung der Anleihe für Kriegswohlfahrtspflege	3 000	—
Zu Kapitel VI.			
35	A. Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben	1 282	50
36	B. Familienunterstützungen während der Kriegszeit	2 300	—
37	C. Zuschüsse an Lieferungsverbände zu den Aufwendungen, die sie für die unmittelbare Zahlung von Miet- und Hypothekenzinsschulden für Familienunterstützungsempfänger machen	9 000	—
38	D. Für Kriegswohlfahrtspflege, insbesondere für Notstandskredite der aus dem Felde zurückkehrenden Angehörigen des selbstständigen Mittelstandes	75 000	—
	Summe der außerordentlichen Ausgaben	96 000	—
	Hinzu Summe der ordentlichen Ausgaben	1 114 300	—
	Gesamtausgabe	1 210 300	—
Als Betriebsfonds der Landeskasse des Fürstentums Birkenfeld gehen 250 000 <i>M</i> aus dem Jahre 1916 in das Jahr 1917 über.			

Gesehblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

 XXXIX. Band. (Ausgegeben den 28. Janr. 1917.) 77. Stück.

Inhalt:

- N^o. 159. Höchster Gnadenerlaß vom 27. Januar 1917, betreffend Löschung von Strafen im Strafregister und in den polizeilichen Listen.
- N^o. 160. Höchster Gnadenerlaß vom 27. Januar 1917, betreffend Niederschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer und Begnadigung von Kriegsteilnehmern.
-

N^o. 159.

Höchster Gnadenerlaß, betreffend Löschung von Strafen im Strafregister und in den polizeilichen Listen.
Oldenburg, den 27. Januar 1917.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

tun kund hiermit, daß Wir aus Anlaß des diesjährigen Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers in Gnaden genehmigen, daß im Strafregister und in den polizeilichen Listen alle noch nicht gelöschten Vermerke über die bis zum 27. Januar 1907 (einschließlich) von den Gerichten oder Verwaltungsbehörden des Großherzogtums erkannten Strafen gelöscht werden, wenn

1. der Bestrafte keine anderen Strafen erhalten hat als Gefängnis bis zu einem Jahre einschließlich oder Festungshaft bis zu einem Jahre einschließlich oder Arrest oder Haft oder Geldstrafe oder Verweis allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen,
2. gegen den Bestraften nach dem 27. Januar 1907 bis zum heutigen Tage nicht wieder auf Strafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich erkannt ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 27. Januar 1917.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Dr. Schmidt.

N^o. 160.

Höchster Gnadenerlaß, betreffend Niederschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer und Begnadigung von Kriegsteilnehmern.
Oldenburg, den 27. Januar 1917.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

tun kund hiermit, daß Wir aus Anlaß des diesjährigen Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers Unsern Erlaß vom 27. Januar 1916, betreffend Niederschlagung von

Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer und Begnadigung von Kriegsteilnehmern, dahin erweitern:

Die bisher noch nicht niedergeschlagenen und noch nicht rechtskräftig erledigten Untersuchungen gegen Personen, die vor dem heutigen Tage die Eigenschaft als Kriegsteilnehmer erlangt haben, wegen der in dem erwähnten Erlaß bezeichneten Straftaten werden niedergeschlagen, wenn die Straftaten vor dem heutigen Tage und vor der Einberufung des Täters zu den Fahnen begangen sind.

Den vorstehend bezeichneten Kriegsteilnehmern werden die vor ihrer Entlassung von den Fahnen von den Gerichten oder Verwaltungsbehörden des Großherzogtums wegen der vor der Einberufung zu den Fahnen begangenen Straftaten bis zum heutigen Tage rechtskräftig erkannten Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt oder erlassen sind, einschließlich der Nebenstrafen und der rückständigen Kosten in Gnaden erlassen, sofern die einzelne Strafe oder ihr noch nicht vollstreckter Teil nur in Verweis, Geldstrafe, Haft, Festungshaft bis zu einem Jahre einschließlich oder Gefängnis bis zu einem Jahre einschließlich allein oder in Verbindung mit einander oder mit Nebenstrafen besteht. Der Erlaß der Nebenstrafen erstreckt sich indessen nicht auf die nach § 42 Absatz 1 des Militärstrafgesetzbuchs von Rechts wegen eingetretenen militärischen Ehrenstrafen. Die vorstehend bezeichneten Strafen sind auch dann erlassen, wenn sie zu einer Gesamtstrafe vereinigt sind; jedoch tritt in diesem Falle der Straferlaß nur ein, wenn der Gesamtbetrag der Strafe oder sein noch nicht vollstreckter Teil das oben bezeichnete Maß nicht übersteigt.

Die Niederschlagung und der Straferlaß erfolgen unter der Bedingung, daß nicht der Täter mit Rücksicht auf eine Straftat seine Eigenschaft als Kriegsteilnehmer verloren hat oder verlieren wird; sie erstrecken sich ferner

nicht auf solche Personen, die Kriegsteilnehmer geworden sind, obwohl sie die Fähigkeit zum Dienst in dem deutschen Heere oder der Kaiserlichen Marine gemäß §§ 31, 34 des Reichsstrafgesetzbuchs, §§ 32, 33, 42 des Militärstrafgesetzbuchs verloren hatten. Soweit sich jedoch auch Fälle dieser Art zu einem Gnadenerweise eignen, wird Einzelvorschlägen auf Niederschlagung der Untersuchung oder auf Erlass oder Milderung der Strafe entgegen-
gesehen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 27. Januar 1917.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Ruhstrat.

Meyer.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 3. Februar 1917.) 78. Stück.

Inhalt:

- N^o. 161. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 21. Januar 1917, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
- N^o. 162. Abänderungsgesetz vom 22. Januar 1917 zum Gesetze für das Herzogtum vom 24. April 1906, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung.

N^o. 161.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
Oldenburg, den 21. Januar 1917.

Gemäß § 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 bringt das Ministerium eine Verordnung des Reichskanzlers vom 7. Januar 1917 zur öffentlichen Kenntnis.

Oldenburg, den 21. Januar 1917.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundes-

rats vom 4. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 6), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Im § 18a „Postprotest“ erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 27. April 1917 eingetreten ist,
 - am 30. April 1917;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 27. April 1917 eintritt,
 - am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Bordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die

§ 1. Die Zivilstaatsdiener des Zugdienstes (Zugbegleit- und Zugförderungsbeamten) erhalten mit Rücksicht auf die Eigenart ihres Dienstes besondere Vergütungen (Fahrgelder, Ersparnisgelder usw.).

Zu Nr. 40. Zwei Stellen können auch mit Beamten besetzt werden, die ein Gehalt von 2500—4100 *M* mit Zulagen von 200 *M* beziehen, —.

§ 1 Die Händelsbücher des Ausländers (Ausgaben-
und Eingangsrechnungen) erhalten mit Rücksicht auf die
Eigenschaft ihres Inhalts besondere Bestimmungen (Kontrollen,
Sicherheitsmaßnahmen u. s. w.).

In der 40. und 41. Stelle können auch mit Bezeichnung
der Bücher, die im Gehalt von 2500—4100 M mit der
Lage von 200 M befreit sind, —



Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 30. April 1917 (Abf. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1917.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

N^o. 162.

Abänderungsgesetz zum Gesetze für das Herzogtum vom 24. April 1906, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung.

Oldenburg, den 22. Januar 1917.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz vom 24. April 1906, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung, wird abgeändert, wie folgt:

§ 1.

In Artikel 2 § 1 wird in Zeile 2 das Wort „sechs“ durch „sieben“ und in Zeile 3 das Wort „sieben“ durch „acht“ und das Wort „vier“ durch „fünf“ ersetzt.

§ 2.

An die Stelle des § 1 in Artikel 7 tritt folgende Bestimmung:

§ 1. Die Zivilstaatsdiener des Zugdienstes (Zugbegleit- und Zugförderungsbeamten) erhalten mit Rücksicht auf die Eigenart ihres Dienstes besondere Vergütungen (Fahrtgelder, Ersparnisgelder usw.).

§ 3.

In der Anlage I — Eisenbahngehaltsordnung — wird bei Ordnungsnummer 2 die Zahl „6“ in „7“ umgewandelt.

§ 4.

In der Anlage I — Eisenbahngehaltsordnung — wird bei Ordnungsnummer 40 unter Bemerkungen nachgefügt:
„Zu Nr. 40. Zwei Stellen können auch mit Beamten besetzt werden, die ein Gehalt von 2500—4100 *M* mit Zulagen von 200 *M* beziehen, —“.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 22. Januar 1917.

(Siegel.)

Friedrich August.

Graepel.

Meyer.

Gesehbblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 9. Febr. 1917.) 79. Stück.

Inhalt:

- N^o. 163. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 22. Januar 1917, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für den Amtsverband Cloppenburg.
- N^o. 164. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 22. Januar 1917, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für den Amtsverband Friesoythe.
- N^o. 165. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Januar 1917, betreffend die „Sophie-Schütte-Stiftung“.
- N^o. 166. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Februar 1917, betreffend Abänderung der Pferde-Aushebungsvorschrift vom 19. Juni 1902.

N^o. 163.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für den Amtsverband Cloppenburg.

Oldenburg, den 22. Januar 1917.

Der Artikel 13 der auf Grund des Artikels 3 des Eberförungsgesetzes vom 4. Februar 1888 erlassenen Eberförungsordnung für den Amtsverband Cloppenburg erhält auf Antrag der Verbandskommission und nach Anhörung des Amtrats folgende Neufassung:

„Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 3 *M* betragen.“

Oldenburg, den 22. Januar 1917.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

N^o. 164.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für den Amtsverband Friesoythe.

Oldenburg, den 22. Januar 1917.

Der Artikel 13 der auf Grund des Artikels 3 des Eberförungsgesetzes vom 4. Februar 1888 erlassenen Eberförungsordnung für den Amtsverband Friesoythe erhält auf Antrag der Verbandskommission und nach Anhörung des Amtrats folgende Neufassung:

„Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 3 *M* betragen.“

Oldenburg, den 22. Januar 1917.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

N^o. 165.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die „Sophie-Schütte-Stiftung“.

Oldenburg, den 27. Januar 1917.

Der Geheime Regierungsrat Professor Johann Heinrich Karl Schütte in Charlottenburg hat durch Urkunde

vom 20. Dezember 1916 unter dem Namen „Sophie-Schütte-Stiftung“ für die Gemeinde Osterburg eine Stiftung errichtet und ihr 100 000 *M* 5% Reichsanleihe überwiesen, um in seiner Heimatgemeinde einen Teil der Not zu lindern, welche durch den im Jahre 1914 über das Deutsche Vaterland hereingebrochenen Weltkrieg hervorgerufen worden ist und in ihren Folgen noch lange fortwirken wird.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Osterburg und wird verwaltet von einem Kuratorium von fünf der Gemeinde Osterburg angehörigen Mitgliedern, nämlich dem Gemeindevorsteher, dem evangelischen Pfarrer oder dem dienstältesten evangelischen Pfarrer, wenn deren mehr als einer angestellt sind, und drei vom Gemeinderat auf die Dauer von drei Jahren zu wählenden Personen. Sie ist auf Grund des § 5 der Verordnung vom 1. Dezember 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom Staatsministerium genehmigt worden.

Oldenburg, den 27. Januar 1917.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Dugend.

N^o. 166.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Pferde-Aushebungsvorschrift vom 19. Juni 1902.

Oldenburg, den 5. Februar 1917.

Im Höchsten Auftrage hat das Staatsministerium die Pferde-Aushebungsvorschrift vom 19. Juni 1902 — (Gesetzblatt Seite 285) — dahin geändert:

§ 4 Abs. 1 b) erhält folgende Fassung:
b. der angehörten Hengste.

Oldenburg, den 5. Februar 1917.

Ministerium der Justiz.

Ruhstrat.

Dr. Schmidt.



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 17. Febr. 1917.) 80. Stück.

Inhalt:

№ 167. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 9. Februar 1917, betreffend Änderung der Geschäftsordnung des Landtags.

№ 167.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend Änderung der Geschäftsordnung des Landtags.

Oldenburg, den 9. Februar 1917.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

Die Geschäftsordnung des Landtags vom 22. April 1853 in der Fassung, die sich aus den Gesetzen vom 11. Januar 1873, 28. Februar 1876, 17. April 1900 und 5. März 1909 ergibt, erhält die nachstehenden Änderungen:

Artikel 1.

Der § 107 erhält folgende Fassung:

Die Abgeordneten erhalten an Tagegeldern für die Dauer des jährlichen ordentlichen Landtags ohne Rücksicht auf Vertagungen eine Pauschsumme von 1000 *M* oder, wenn sie am Versammlungsort des Landtags wohnen, von 500 *M*, zahlbar je zur Hälfte bei Beginn und Schluß des Landtags. Ein Abgeordneter wird als am Versammlungsort Oldenburg wohnend angesehen, wenn er innerhalb eines Umkreises von zwei Kilometern in der Luftlinie vom Schloßthurm oder in der Stadt Oldenburg im engeren Sinne wohnt.

Wenn der Landtag zur Erledigung bestimmter Gesetzgebungs- oder anderer Angelegenheiten außerordentlich berufen wird, beziehen die Abgeordneten außerdem Tagegelde von 12 oder 6 *M*, die vom Tage des Beginns der Versammlung (§ 1) für deren Dauer zu berechnen sind.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben noch für drei Tage nach der Vertagung oder Beendigung des Landtags, wenn sie bis dahin Landtagsgeschäfte erledigt haben, Tagegelde von 12 oder 6 *M* zu berechnen.

Für Tage, an denen ein Abgeordneter beurlaubt gewesen ist oder in einer Sitzung des Landtags gefehlt hat, ohne durch Krankheit oder Landtagsangelegenheiten verhindert zu sein, werden je 12 *M* oder 6 *M* an der Pauschsumme gekürzt.

Wenn ein Abgeordneter während der Dauer des ordentlichen Landtags stirbt oder ausscheidet, tritt an die Stelle der Pauschsumme der Betrag, der sich aus der Berechnung von Einzeltagegeldern in der angegebenen Höhe ergibt, sofern er niedriger ist, als die Pauschsumme.

Der Anweisung der Tagegelderrechnung wird eine Bemerkung, ob und wie lange der Abgeordnete beurlaubt

oder im Sinne des vorletzten Absatzes abwesend gewesen ist, unter Anlegung der von ihm nach § 106 gemachten Anzeige beigefügt.

Artikel 2.

Der erste Absatz des § 108 erhält folgende Fassung:
An Reisekosten werden vergütet:

1. den Abgeordneten, die in der Provinz, in der der Landtag sich versammelt, ihren Wohnsitz haben, die haren Auslagen für die Hin- und Rückreise,
2. den Abgeordneten aus einer anderen Provinz für die jedesmalige Reise
 - a) zwischen dem Herzogtum und dem Fürstentum Lübeck 45 M,
 - b) zwischen dem Herzogtum und dem Fürstentum Birkenfeld 65 „,
 - c) zwischen den beiden Fürstentümern 80 „.

Artikel 3.

Dies Gesetz tritt mit dem 1. November 1916 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben Oldenburg, den 9. Februar 1917.

(Siegel.)

Friedrich August.

Graepel.

Meher.

Das im Jahre 1811 erschienene Buch
ist nach dem Original von dem
Herrn v. ...

Das Buch ist in 100 Exemplare
abgedruckt worden.

Die Exemplare sind an die
Bibliothek ...

Die Exemplare sind an die
Bibliothek ...

Die Exemplare sind an die
Bibliothek ...

Die Exemplare sind an die
Bibliothek ...

Die Exemplare sind an die
Bibliothek ...

Die Exemplare sind an die
Bibliothek ...

Die Exemplare sind an die
Bibliothek ...

Die Exemplare sind an die
Bibliothek ...

Die Exemplare sind an die
Bibliothek ...

Die Exemplare sind an die
Bibliothek ...

Die Exemplare sind an die
Bibliothek ...



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 23. Febr. 1917.) 81. Stück.

Inhalt:

N^o. 168. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Februar 1917, betreffend Verpflichtung zur Anzeige übertragbarer Krankheiten.

N^o. 168.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verpflichtung zur Anzeige übertragbarer Krankheiten.
Oldenburg, den 19. Februar 1917.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, erläßt im Höchsten Auftrage das Staatsministerium folgende Vorschriften:

Der Anzeigepflicht gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. August 1904, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige übertragbarer Krankheiten, — G.^zBl. Bd. XXXV S. 179 f. — unterliegen ferner

Windpocken (Varicellen).

Oldenburg, den 19. Februar 1917.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Muizenbecher.

Verzeichnis

Verzeichnis der Bücher

XXXIX Band (erschienen im Jahr 1877) 21. Stück

Inhalt:

1. Die Verfassung des Reichstages vom 12. Februar 1877. Von Dr. jur. h. c. h. Dr. G. v. Schlegel.

N. 108.

2. Die Verfassung des Reichstages vom 12. Februar 1877. Von Dr. jur. h. c. h. Dr. G. v. Schlegel.

3. Die Verfassung des Reichstages vom 12. Februar 1877. Von Dr. jur. h. c. h. Dr. G. v. Schlegel.

4. Die Verfassung des Reichstages vom 12. Februar 1877. Von Dr. jur. h. c. h. Dr. G. v. Schlegel.

5. Die Verfassung des Reichstages vom 12. Februar 1877. Von Dr. jur. h. c. h. Dr. G. v. Schlegel.

Verlag von G. Neumann, Neudamm 1877.

Verlag von G. Neumann, Neudamm 1877.

Verlag von G. Neumann, Neudamm 1877.

Verlag von G. Neumann, Neudamm 1877.



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 28. Febr. 1917.) 82. Stück.

Inhalt:

N^o 169. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Februar 1917, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

N^o 169.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau.
Oldenburg, den 19. Februar 1917.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, in Verbindung mit § 24 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 wird im Höchsten Auftrage folgendes angeordnet:

§ 1.

Schweine im Alter von 6 Wochen und darüber, Schafe und Ziegen unterliegen auch dann, wenn das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers zum Genuße für Menschen verwendet werden soll, in allen Fällen vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung nach Maßgabe des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen sind den Strafvorschriften der §§ 26 bis 28, insbesondere des § 27 Nr. 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 unterworfen.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März d. Js. in Kraft.

Oldenburg, den 19. Februar 1917.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

1891 31.

Verordnung des Landesregiments betreffend die Bekämpfung der Mäuseplage in Oldenburg vom 19. Februar 1917.

Das Staatsrecht des Landes Oldenburg vom 1. September 1891, betreffend die Bekämpfung der Mäuseplage, ist in Verbindung mit § 24 des Reichsgesetzes betreffend die Bekämpfung der Mäuseplage vom 3. Juni 1900 mit in folgenden Worten geändert worden:

§ 1.

Es ist im Sinne des Absatzes 1 des § 24 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Bekämpfung der Mäuseplage, zu verstehen, dass die Bekämpfung der Mäuseplage in Oldenburg durch die Landesregimente zu bewerkstelligen ist, in allen Fällen der Bekämpfung der Mäuseplage, welche eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung darstellt, und die Bekämpfung der Mäuseplage in Oldenburg durch die Landesregimente zu bewerkstelligen ist, in allen Fällen der Bekämpfung der Mäuseplage, welche eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung darstellt, und die Bekämpfung der Mäuseplage in Oldenburg durch die Landesregimente zu bewerkstelligen ist, in allen Fällen der Bekämpfung der Mäuseplage, welche eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung darstellt.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 6. März 1917.) 83. Stück.

Inhalt:

N^o. 170. Verordnung vom 3. März 1917, betreffend Verlängerung des Landtags.

N^o. 170.

Verordnung, betreffend Verlängerung des Landtags.
Oldenburg, den 3. März 1917.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen, was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtags wird bis zum 14. März 1917 verlängert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignien.

Gegeben Oldenburg, den 3. März 1917.

Im Auftrage des Großherzogs:

(Siegel.)

Das Staatsministerium.

Ruhstrat. Scheer.

Dugend.

Verzeichnis

der in der

Verzeichnisse der in der Provinz Oldenburg (Verzeichnisse der in der Provinz Oldenburg) Band XIXXX

Inhalt

Verzeichnis der in der Provinz Oldenburg (Verzeichnisse der in der Provinz Oldenburg) Band XIXXX

113.

Verzeichnis der in der Provinz Oldenburg (Verzeichnisse der in der Provinz Oldenburg) Band XIXXX

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbprinzipal, Herzog von Schleswig, Holstein, Steinhelm, der Lüchtersdorfer und Oldenburg, Fürst von Lütten und Wenden, Herr von Zeven und Lütten u. s. w.

verordnet, was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig bestimmten Landtags wird bis zum 14. März 1817 verlängert. Hinsichtlich unserer eigenhändigen Kommissionsberichte und besondern Verordnungen des Landtags, welche in Oldenburg am 2. März 1817. Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministeriam.
Kaiserl. Ober-

(Inhalt)

Druck.



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 29. März 1917.) 84. Stück.

Inhalt:

- N^o. 171. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. März 1917, betreffend die „Johann Schütte-Stiftung der Städtischen Oberrealschule zu Oldenburg i. Gr.“.
- N^o. 172. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 24. März 1917, betreffend Änderung des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

N^o. 171.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die „Johann Schütte-Stiftung der Städtischen Oberrealschule zu Oldenburg i. Gr.“.

Oldenburg, den 11. März 1917.

Der Geheime Regierungsrat Professor Johann Heinrich Karl Schütte in Charlottenburg hat durch Urkunde vom 21. November 1916 unter dem Namen „Johann Schütte-Stiftung der Städtischen Oberrealschule zu Oldenburg i. Gr.“ eine Stiftung errichtet und ihr 25 000 M 5 % Reichsanleihe überwiesen.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung

1. solcher Schüler der Oberrealschule zu Oldenburg, deren Familienverhältnisse, Begabung, Fleiß und sittliches Verhalten eine Beihilfe zu den Kosten des Unterrichts rechtfertigen, insbesondere solcher Schüler, die durch den Krieg in Not geraten sind,

2. solcher ehemaliger Schüler, die auf einer Hochschule studieren.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Oldenburg. Die Verwaltung der Stiftung wird von einem Verwaltungsrate wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht, und zwar dem Direktor, einem vom Lehrerkollegium zu bestimmenden akademisch und einem seminaristisch gebildeten Lehrer der Oberrealschule. Der Verwaltungsrat hat das Recht, sich durch Hinzuwahl von zwei Bürgern der Stadt zu erweitern. Dem ersten Verwaltungsrat gehören die Herren Geheimer Schulrat Direktor a. D. Krause und Oberrealschullehrer a. D. Dünne an. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Direktor, er hat die Stiftung nach außen zu vertreten.

Diese Stiftung ist auf Grund des § 5 der Verordnung vom 1. Dezember 1899 zur Ausführung des BGB. vom Staatsministerium genehmigt worden.

Oldenburg, den 11. März 1917.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Dugend.

N^o. 172.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend Änderung des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

Oldenburg, den 24. März 1917.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen

und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,
Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz
für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Der § 2 des Artikels 23 des Zivilstaatsdienergesetzes
vom 28. März 1867 in der Fassung des Gesetzes vom
12. Januar 1909 erhält folgende Fassung:

Erfolgt die Rückkehr von einer Dienstreise an einem
Vormittage (vor 12 Uhr mittags) oder vor Ablauf von
6 Stunden nach ihrem Antritt, oder wird eine Dienst-
reise erst an einem Nachmittage (nach 12 Uhr mittags)
angetreten, so werden die Diäten für den betreffenden
Tag nur zur Hälfte berechnet.

Nimmt eine Dienstreise 9 oder mehr Stunden eines
Tages in Anspruch, so kommen die Tagesdiäten mit einem
Zuschlage von 3 *M* in Berechnung. Der Zuschlag steht
in dieser Höhe auch Zivilstaatsdienern zu, die eine unter
Artikel 8 § 2 zu rechnende Dienststelle bekleiden.

Wenn die Dienstreise mit einer Eisenbahnfahrt be-
gonnen oder beendet wird, gilt als Zeit des Antritts
oder der Rückkehr die fahrplanmäßige Abfahrts- oder
Ankunftszeit des Zuges mit einem Zuschlage von einer
halben Stunde für die Wege zwischen der Wohnung und
dem Bahnhofe.

Artikel 2.

Der § 2 des Artikels 26 des Zivilstaatsdienergesetzes
vom 28. März 1867 erhält folgende Fassung:

Ist eine Dienstreise ganz oder teilweise zu Fuß ge-
macht, so wird für jedes Kilometer, welches auf der Hin-
oder Herreise zusammengekommen zurückgelegt ist, der
Betrag von 20 Pfg. vergütet.

Artikel 3.

Im Artikel 26 § 3 des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 in der Fassung des Gesetzes vom 7. April 1897 wird die Zahl „10“ durch „15“ ersetzt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigniels.

Gegeben Oldenburg, den 24. März 1917.

(Siegel.)

Friedrich August.

Graepel.

Dr. Schmidt.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 21. April 1917.) 85. Stück.

Inhalt:

- N.* 173. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 12. April 1917 wegen Änderung des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen, vom 8. Januar 1916, in der Fassung des Gesetzes vom 12. Januar 1917.
- N.* 174. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 12. April 1917, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter sowie an Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen, vom 8. Januar 1916, in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 12. Januar und vom 12. April 1917.
- N.* 175. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 12. April 1917, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

N. 173.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg wegen Änderung des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen, vom 8. Januar 1916, in der Fassung des Gesetzes vom 12. Januar 1917.
Oldenburg, den 12. April 1917.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen

und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,
Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,
verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz
für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom
8. Januar 1916, betreffend die Gewährung von Kriegs-
zulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, so-
wie an Lehrer an den Volksschulen, in der Fassung des
Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 12. Ja-
nuar 1917 wegen Abänderung dieses Gesetzes, erfährt die
folgenden Änderungen:

1. Im § 1 und im § 2 werden hinter den Worten
„an den Volksschulen“ die Worte eingeschaltet: „und
an den landwirtschaftlichen Winterschulen“.

2. Im § 4 erhält der 4. Absatz nachstehende Fassung:
„Ist neben dem Beamten eine weitere Person
auf den Unterhalt aus seinem Einkommen ange-
wiesen (Chefrau, Stellvertreterin, Kind oder son-
stige erwerbsunfähige Person), so dürfen das
steuerbare Einkommen und die Kriegszulage zu-
sammen den Betrag von 3400 *M* nicht über-
schreiten.“

Dieser Betrag erhöht sich für die 3. Person
auf 4200 *M*, für die 4. Person auf 4800 *M*
und für jede weitere Person um 48 *M*.“

Artikel II.

Zwischen § 6 und § 7 wird folgender § 6a eingefügt:

„Die nach vorstehenden Bestimmungen am 1. Ja-
nuar 1917 zum Bezuge einer fortlaufenden Kriegs-
zulage berechtigten Personen mit Ausnahme der allein-
stehenden Beamten erhalten außerdem eine einmalige
außerordentliche Kriegszulage.“

Diese beträgt bei Beamten, die die fortlaufende Kriegszulage außer für sich noch für eine zweite Person beziehen, 100 *M.* und steigt für jede weitere Person um je 30 *M.* Steuerbares Einkommen und fortlaufende und einmalige Kriegszulage zusammen dürfen die Höchstgrenzen, die sich aus § 4 Abs. 4 und 5 ergeben, nicht überschreiten.

Auf die einmalige Kriegszulage wird der Betrag angerechnet, der nach § 4 Abs. 1, 5 und 6 des Gesetzes vom 12. Januar 1917 als fortlaufende Kriegszulage einschließlich Sonderzulage für die Monate September bis einschließlich Dezember 1916 gezahlt ist, soweit die Zahlung auf den Änderungen beruht, die durch das Gesetz vom 12. Januar 1917 eingeführt sind."

Im Abänderungsgesetz vom 12. Januar 1917 wird der § 6a im Artikel I gestrichen.

Artikel III.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, das Gesetz vom 8. Januar 1916 mit den durch das Gesetz vom 12. Januar d. J. und durch dieses Gesetz eingeführten Änderungen unter neuer Nummerierung der einzelnen Paragraphen und Berichtigung der Überschrift in neuer Fassung zu veröffentlichen.

Artikel IV.

Das Gesetz erhält Wirksamkeit vom 1. Januar 1917 an.
Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigniels.

Gegeben Oldenburg, den 12. April 1917.

Im Auftrage des Großherzogs:

(Siegel.)

Das Staatsministerium.

Ruhstrat.

Graepel.

Dr. Schmidt.

№ 174.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter sowie an Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen, vom 8. Januar 1916, in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 12. Januar und vom 12. April 1917.
Oldenburg, den 12. April 1917.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges wird staatlichen Beamten, Angestellten und Arbeitern sowie Lehrern an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen eine Kriegszulage nach folgenden näheren Bestimmungen gewährt:

§ 2.

Die Kriegszulage wird Zivilstaatsdienern, Gendarmen und Lehrern an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 5 gewährt.

§ 3.

Eine Kriegszulage erhält nicht, wer

1. bei dem Heere, der Marine oder den Schutztruppen Dienst tut, oder

2. bei der Militär-, Marine- oder Kolonialverwaltung oder bei den Verwaltungen in den besetzt gehaltenen feindlichen Gebietsteilen beschäftigt wird und über seine Friedensbezüge hinaus bereits Zulagen erhält, oder
3. zum Sanitätsdienst einberufen ist.

§ 4.

Die Kriegszulage beträgt für den Beamten, seine Ehefrau und seine Kinder unter 15 Jahren im Jahre je 48 *M*.

Der Ehefrau und den Kindern gleichgeachtet werden erwerbsunfähige Angehörige, deren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend von dem Beamten bestritten wird. An Stelle der fehlenden Ehefrau kann eine andere weibliche Person berücksichtigt werden, die zum Haushalt des Beamten gehört und von ihm unterhalten wird.

Bei alleinstehenden Beamten dürfen das steuerbare Jahreseinkommen und die Kriegszulage zusammen den Betrag von 2000 *M* nicht überschreiten.

Ist neben dem Beamten eine weitere Person auf den Unterhalt aus seinem Einkommen angewiesen (Ehefrau, Stellvertreterin, Kind oder sonstige erwerbsunfähige Person), so dürfen das steuerbare Einkommen und die Kriegszulage zusammen den Betrag von 3400 *M* nicht überschreiten. Dieser Betrag erhöht sich

- für die dritte Person auf 4200 *M*,
- für die vierte Person auf 4800 *M* und
- für jede weitere Person um 48 *M*.

Die Zulage erhöht sich auch über die im Absatz 4 bestimmten Höchstgrenzen hinaus für den Beamten und für jede weitere Person um je 18 *M* im Jahr, wenn der dienstliche Wohnsitz des Beamten in Bremen-Neustadt, Rüstingen oder Wilhelmshaven ist.

Ferner wird für den Beamten und jede weitere Person eine Sonderzulage von 18 *M* im Jahr gezahlt, wenn

neben dem Beamten mindestens 2 weitere Personen auf den Unterhalt aus seinem Einkommen angewiesen sind. Steuerbares Einkommen und die Sonderzulage zusammen dürfen den Betrag von 1800 *M* nicht überschreiten. Dieser Betrag erhöht sich für die vierte und jede weitere Person um je 18 *M*.

§ 5.

Die Zahlung der Kriegszulage erfolgt nach den für das Gehalt erlassenen Bestimmungen.

Wenn ein Kind fünfzehn Jahre alt wird oder eine von den im § 4 Abs. 2 genannten Voraussetzungen wegfällt, tritt die dadurch bedingte Ermäßigung mit dem Ende des Monats ein, in dem die Änderung erfolgt ist. Wenn ein Kind oder eine sonst berücksichtigte Person außer dem Beamten selbst stirbt, so wird die hierfür gezahlte Kriegszulage noch zwei Monate über den Sterbemonat hinaus gewährt.

§ 6.

Das Staatsministerium hat den im Staatsdienste beschäftigten Angestellten ohne Zivilstaatsdienereigenschaft und den im Staatsdienste beschäftigten Arbeitern Kriegszulagen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewähren. Ausnahmen und Abweichungen im einzelnen sind zulässig.

§ 7.

Die Kriegszulage wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1915 bis zum Ende des Krieges gewährt. Das Staatsministerium bestimmt, wann die Kriegszulage hiernach aufzuhören hat.

§ 8.

Die nach vorstehenden Bestimmungen am 1. Januar 1917 zum Bezuge einer fortlaufenden Kriegszulage berech-

tigten Personen mit Ausnahme der alleinstehenden Beamten erhalten außerdem eine einmalige außerordentliche Kriegszulage.

Diese beträgt bei Beamten, die die fortlaufende Kriegszulage außer für sich noch für eine zweite Person beziehen, 100 *M* und steigt für jede weitere Person um je 30 *M*. Steuerbares Einkommen und fortlaufende und einmalige Kriegszulage zusammen dürfen die Höchstgrenzen, die sich aus § 4 Abs. 4 und 5 ergeben, nicht überschreiten.

Auf die einmalige Kriegszulage wird der Betrag angerechnet, der nach § 4 Abs. 1, 5 und 6 des Gesetzes vom 12. Januar 1917 als fortlaufende Kriegszulage einschließlich Sonderzulage für die Monate September bis einschließlich Dezember 1916 gezahlt ist, soweit die Zahlung auf den Änderungen beruht, die durch das Gesetz vom 12. Januar 1917 eingeführt sind.

§ 9.

Die durch dieses Gesetz erwachsenden Kosten tragen diejenigen Klassen und Verbände, von denen das Gehalt oder die Vergütung der Beteiligten bestritten wird.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 12. April 1917.

Im Auftrage des Großherzogs:

(Siegel.)

Das Staatsministerium.

Ruhstrat. Graepel.

Dr. Schmidt.

№. 175.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Oldenburg, den 12. April 1917.

Gemäß § 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 bringt das Ministerium eine Verordnung des Reichskanzlers vom 30. März 1917 zur öffentlichen Kenntnis.

Oldenburg, den 12. April 1917.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Graepel.

Dugend.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 26. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 278), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Im § 18a „Postprotest“ erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Juli 1917 eingetreten ist,

am 31. Juli 1917;

VIIb) Wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 28. Juli 1917 eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzei-

gung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Juli 1917 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, 30. März 1917.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 6. Mai 1917.) 86. Stück.

Inhalt:

N^o 176. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Mai 1917, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1917, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

N^o 176.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1917, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau.
Oldenburg, den 1. Mai 1917.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, hat das Staatsministerium folgendes bestimmt:

Der § 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Februar 1917, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, — Ges.-Bl. S. 643 — wird dahin geändert, daß hinter: „Schafe und Ziegen“ die Worte „im Alter von 12 Wochen und darüber“ eingefügt werden.

Oldenburg, den 1. Mai 1917.

Ministerium des Innern.
Scheer.

Dugend.

Verzeichnis

der Bücher

aus dem Nachlass des verstorbenen Herrn ...

1811

1. Die Geschichte des ...
2. Die ...
3. Die ...

1812

4. Die ...
5. Die ...
6. Die ...

7. Die ...
8. Die ...
9. Die ...

10. Die ...
11. Die ...
12. Die ...

1813

13. Die ...

1814

1815



Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 15. Mai 1917.) 87. Stück.

Inhalt:

- N^o 177. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Mai 1917, betreffend die Rechtsmittel gegen die Festsetzung des Zuschlags zur Kriegssteuer.
- N^o 178. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 8. Mai 1917, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für die Amtsverbände Amt und Stadtgemeinde Delmenhorst.

N^o 177.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Rechtsmittel gegen die Festsetzung des Zuschlags zur Kriegssteuer.
Oldenburg, den 2. Mai 1917.

Auf Grund des § 4 des Reichsgesetzes vom 9. April 1917 über die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegssteuer wird folgendes bestimmt:

1. Gegen die Festsetzung des Zuschlags steht dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel der Beschwerde an die Oberbehörde für die Besitzsteuer zu. Die Beschwerde ist binnen einer Ausschlussfrist von 3 Wochen, beginnend mit dem auf die Zustellung des Bescheides folgenden Tage, bei dem Besitzsteueramt anzubringen. In der Beschwerde müssen die Gründe, aus welchen die Festsetzung des Zuschlags angefochten wird, angegeben werden.
2. Gegen die Entscheidung der Oberbehörde für die Besitzsteuer ist die weitere Beschwerde an das Ministerium der Finanzen zulässig. Die weitere Be-

beschwerde muß bei der Oberbehörde für die Besitzsteuer binnen einer Ausschlußfrist von 3 Wochen, beginnend mit dem auf die Zustellung der angefochtenen Verfügung folgenden Tage, eingebracht und begründet werden.

Die Entscheidung des Ministeriums der Finanzen ist endgültig.

3. Bei unbegründeter Einlegung der Beschwerde fallen dem Steuerpflichtigen die Kosten zur Last.
4. Durch die Einlegung der Beschwerde wird die Zahlung des Zuschlags nicht aufgehalten.

Oldenburg, den 2. Mai 1917.

Ministerium der Finanzen.

Graepel.

Meyer.

N^o. 178.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Oberförungsordnung für die Amtsverbände Amt und Stadtgemeinde Delmenhorst.

Oldenburg, den 8. Mai 1917.

Der Artikel 13 der Oberförungsordnung für die zu einem Verbands zur Förderung der Schweinezucht vereinigten Amtsverbände Amt und Stadtgemeinde Delmenhorst in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 31. Januar 1905 — Ges.-Bl. XXXV S. 305 ff. — erhält auf Antrag und nach Anhörung der berufenen Organe folgenden Wortlaut:

„Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll bis 1 Jahr nach Friedensschluß nicht weniger als 4 M betragen.“

Oldenburg, den 8. Mai 1917.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 8. Juni 1917.) 88. Stück.

Inhalt:

- N^o 179. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 25. Mai 1917, betreffend Abänderung der zur Ausführung des Impfgesetzes erlassenen Vorschriften.

N^o 179.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Abänderung der zur Ausführung des Impfgesetzes erlassenen Vorschriften.
Oldenburg, den 25. Mai 1917.

Nachdem der Bundesrat sich mit den nachstehenden Beschlüssen und Vorschriften zum Impfgesetz vom 8. April 1874 einverstanden erklärt hat, werden diese Beschlüsse und Vorschriften mit dem Bemerken bekannt gemacht und in Kraft gesetzt, daß sie an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Juli 1900 veröffentlichten Beschlüsse — Gesetzblatt Band XXXIII S. 621—636 — treten.

Oldenburg, den 25. Mai 1917.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

Beschlüsse und Vorschriften zum Impfgesetz.

1. Beschlüsse, betreffend den physiologischen und pathologischen Stand der Impffrage.

§ 1. Das einmalige Überstehen der Pocken (Blattern) verleiht mit seltenen Ausnahmen Schutz gegen ein nochmaliges Befallenwerden von dieser Krankheit.

§ 2. Die Impfung mit Kuhpockenlymphe ist imstande, einen ähnlichen Schutz zu bewirken.

§ 3. Die Dauer des durch Impfung erzielten Schutzes gegen Pocken schwankt innerhalb weiter Grenzen, beträgt aber im Durchschnitt zehn Jahre.

§ 4. Um einen ausreichenden Impfschutz zu erzielen, ist mindestens eine gut entwickelte Impfpocke erforderlich.

§ 5. Es bedarf einer Wiederimpfung nach Ablauf von zehn Jahren nach der ersten Impfung.

§ 6. Das Geimpftsein der Umgebung erhöht den Schutz, den der Einzelne gegen die Pockenkrankheit erworben hat, und die Impfung gewährt demnach nicht nur einen persönlichen, sondern auch einen allgemeinen Nutzen in bezug auf Pockengefahr.

§ 7. Die Impfung kann unter Umständen mit Gefahr für den Impfling verbunden sein.

Abgesehen von zufälligen Übertragungen der Lymphe auf ungeimpfte Körperstellen kommen als Impfschädigungen nur Wundinfektionskrankheiten infolge nachträglicher Verunreinigung der Impfstellen gelegentlich vor.

Die Gefahr der Impfung kann durch Zurückstellung kranker Kinder von der Impfung, durch sorgfältige Ausföhrung der Impfung sowie durch richtige Pflege der Impflinge auf einen so geringen Umfang beschränkt werden, daß der Nutzen der Impfung den gelegentlichen Schaden unendlich überwiegt.

§ 8. Die Einführung der Impfung hat, soweit wissenschaftlich nachweisbar ist, keine Zunahme bestimmter Krankheiten oder der Sterblichkeit im allgemeinen zur Folge gehabt.

2. Beschlüsse, betreffend die ausschließliche Verwendung von Tierlymphe zur Impfung.

§ 1. Es haben sich bisher keine Anhaltspunkte für die Annahme eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen den in der Tierlymphe bekannten Keimen und den Reizerscheinungen ergeben, die nach der Impfung auftreten.

§ 2. Die Impfung ist sowohl bei öffentlichen als auch bei Privatimpfungen nur mit Tierlymphe vorzunehmen.

§ 3. Der Impfstoff ist aus staatlichen Impfanstalten zu beziehen. Doch können die Landesbehörden bestimmen, daß auch aus Privatimpfanstalten, die der staatlichen Aufsicht unterstehen, solcher bezogen werden darf.

Es ist erwünscht, daß von den staatlichen Impfanstalten auch für private Impfungen der Impfstoff an Ärzte unentgeltlich abgegeben wird.

§ 4. Für den Handel mit Impfstoff in den Apotheken gelten folgende Vorschriften:

- a) Der Impfstoff muß aus staatlichen Impfanstalten oder aus deren Niederlagen bezogen werden. Ein Bezug von Impfstoff aus privaten Anstalten bedarf der Genehmigung der Landesbehörden.
- b) Der Impfstoff ist vor Licht geschützt und kühl aufzubewahren.
- c) Der Impfstoff darf nur auf ärztliches Erfordern und nur in der von der Impfanstalt gelieferten Verpackung abgegeben werden. Diese muß so beschaffen sein, daß sie nicht ohne Zerreißen oder Zerbrechen des Verschlusses geöffnet werden kann.

Auf jeder Verpackung müssen außen angegeben sein: der Name der Anstalt, die den Impfstoff ge-

liefert hat, die Nummer des Versandbuchs, der Tag der Abnahme des Impfstoffs, der Tag bis zu dem der Impfstoff verwendet werden darf, und die Zahl der in der Verpackung enthaltenen Portionen. Zugleich mit dem Impfstoff sind eine mit dem Dienststempel der Anstalt versehene Postkarte sowie eine Gebrauchsanweisung abzugeben. Letztere hat den Wortlaut der §§ 5 bis 12 der Vorschriften, die von den Ärzten bei der Ausführung der Impfung zu befolgen sind, zu enthalten. Die Postkarte dient zur Mitteilung an die Impfanstalt darüber, mit welchem Erfolge der übersandte Impfstoff verimpft worden ist.

- d) Impfstoff, der vor mehr als drei Monaten abgenommen ist, darf nicht abgegeben werden.
- e) Über den Empfang und die Abgabe des Impfstoffs ist ein Buch zu führen, in welchem der Tag des Empfanges, die Bezeichnung der Anstalt, in welcher der Impfstoff gewonnen ist, der Tag der Abgabe, der Name des verordnenden Arztes einzutragen sind.

3. Vorschriften, die von den Ärzten bei der Ausführung der Impfung zu befolgen sind.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Es ist wünschenswert, daß der Impfarzt in jedem Orte seines Bezirkes öffentliche Impfungen vornimmt. An Orten, an denen übertragbare Krankheiten, wie Diphtherie, Fleckfieber, übertragbare Genickstarre, Keuchhusten, spinale Kinderlähmung, Masern, rosenartige Entzündungen, Scharlach oder Typhus in größerer Verbreitung auftreten, ist die Impfung in öffentlichen Terminen während der Dauer der Epidemie nicht vorzunehmen.

Der Impfarzt soll über den Stand der übertragbaren Krankheiten in seinem Impfbezirke während der Impfzeit

fortlaufend unterrichtet sein. Insbesondere soll er sich rechtzeitig vergewissern, ob in den Orten, in denen öffentliche Impfungen stattfinden sollen, eine übertragbare Krankheit herrscht, um erforderlichenfalls den Impftermin aufschieben zu können.

Erhält der Impfarzt erst nach Beginn der Impfung davon Kenntnis, daß derartige Krankheiten herrschen, so hat er die Impfung an diesem Orte sofort zu unterbrechen und der zuständigen Behörde davon Anzeige zu machen.

Hat der Impfarzt Fälle übertragbarer Krankheiten in Behandlung, so hat er sorgfältig darauf zu achten, daß durch seine Person die Krankheiten bei der Impfung nicht weiter verbreitet werden.

Es empfiehlt sich, öffentliche Impfungen während der Zeit der größten Sommerhitze zu vermeiden.

§ 2. Im Impftermine hat der Impfarzt im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde für die nötige Ordnung zu sorgen, Überfüllung der für die Impfung bestimmten Räume zu verhüten und deren ausreichende Lüftung zu veranlassen.

Die gleichzeitige Anwesenheit der Erstimpflinge und der Wiederimpflinge ist tunlichst zu vermeiden.

B. Beschaffung des Impfstoffs.

§ 3. Die Impfarzte erhalten für die öffentlichen Impfungen ihren Gesamtbedarf an Impfstoff unentgeltlich und portofrei aus den staatlichen Impfanstalten.

§ 4. Der Impfarzt hat — zutreffendenfalls unter Angabe der Nummer des Versandbuchs der betreffenden Impfanstalt — aufzuzeichnen, von wo und wann er seinen Impfstoff erhalten hat.

C. Ausführung der Impfung und Wiederimpfung.

§ 5. Die zu impfenden Kinder sind vom Impfarzt vor der Impfung zu besichtigen; auch sind die begleitenden

Angehörigen von ihm über den Gesundheitszustand der Impflinge sowie der Personen in deren Umgebung zu befragen. Insbesondere hat der Impfarzt nicht nur zu Beginn des Impftermins ganz allgemein, sondern auch später vor jeder einzelnen Impfung die begleitenden Angehörigen über das Vorhandensein einer rosenartigen Entzündung oder eines nässenden Hautausschlages in der Behausung des Impflinges zu befragen. Sind bei der Wiederimpfung Angehörige nicht anwesend, so sind die Wiederimpflinge selbst zu befragen. Wird dem Impfarzt in glaubhafter Weise nachgewiesen, daß in der Familie des Impfpflichtigen eine Erkrankung an einer rosenartigen Entzündung oder an einem nässenden Ausschlag vorhanden ist, so hat der Impfarzt im ersteren Falle die Impfung zu unterlassen; im anderen Falle soll er berechtigt sein, die Impfung aufzuschieben, sofern eine wirksame Absonderung des Impflinges oder der an dem Ausschlag leidenden Person nicht gewährleistet erscheint.

Kinder, die an schweren akuten oder chronischen, die Ernährung stark beeinträchtigenden oder die Säfte verändernden Krankheiten leiden, sollen in der Regel nicht geimpft und nicht wiedergeimpft werden. Insbesondere sind Kinder, die mit nässenden oder juckenden Ekzemen oder mit Ohrenfluß behaftet sind, von der Impfung zurückzustellen.

Ausnahmen sind (namentlich beim Auftreten der natürlichen Pocken) gestattet und werden dem Ermessen des Impfarztes anheimgegeben.

§ 6. Die Impfung ist als eine chirurgische Operation anzusehen und unter Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln auszuführen, die geeignet sind, Wundinfektionskrankheiten fernzuhalten; insbesondere hat der Impfarzt sorgfältig auf die Reinheit seiner Hände, der Impfinstrumente und der Impfstelle Bedacht zu nehmen. Vor Anlegung der Impfschnitte ist die Impfstelle mit Watte und 70prozentigem Alkohol oder einem anderen, von den Landesregierungen

zugelassenen gleichwertigen Mittel abzureiben. Für jeden Impfling ist ein neuer Wattebausch zu nehmen. Der dem Versandgefäß entnommene Impfstoff ist im Impftermine durch Bedecken vor Verunreinigung zu schützen; im offenen Versandgefäße kann eine Verunreinigung des Impfstoffs durch Schrägstellen des Gefäßes vermieden werden.

§ 7. Der Impfstoff ist tunlichst bald nach dem Empfang zu verimpfen, bis zum Gebrauch aber an einem kühlen Orte und vor Licht geschützt aufzubewahren. Er darf durch Zusätze von Glycerin, Wasser oder anderen Stoffen nicht verdünnt werden.

§ 8. Zur Impfung eines jeden Impflinges sind nur Instrumente zu benutzen, die durch trockene oder feuchte Hitze (Ausglühen, Auskochen) keimfrei gemacht sind. Frisch ausgeglühte Impfinstrumente dürfen erst nach genügender Abkühlung in den Impfstoff getaucht werden.

Die jedesmal für den Gebrauch notwendige Menge Impfstoff kann entweder unmittelbar aus dem Glasgefäße mit dem Impfinstrument entnommen oder auf ein keimfreies Glaschälchen gebracht werden. Beim Gebrauche von Haarröhrchen kann sie auch unmittelbar aus einem solchen auf das Instrument getropft werden.

§ 9. Die Impfung wird bei Erstimpflingen auf demjenigen Oberarme, welchen die begleitenden Angehörigen bestimmen, vorgenommen, bei Wiederimpflingen der Regel nach auf dem linken Oberarme. Es sind 4 feichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge anzulegen. Die einzelnen Impfschnitte sollen mindestens 2 cm voneinander entfernt liegen. Es empfiehlt sich, die Impfschnitte in der Längsrichtung des Armes auszuführen. Stärkere Blutungen beim Impfen sind zu vermeiden. Einmaliges Einstreichen des Impfstoffs in die durch Anspannen der Haut klaffend gehaltenen Schnitte ist im allgemeinen ausreichend.

Das Auftragen des Impfstoffs mit einem Pinsel ist verboten.

Übriggebliebene Mengen Impfstoff dürfen nicht in das Gefäß zurückgefüllt und zu späteren Impfungen verwendet werden.

§ 10. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen oder Bläschen an den Impfstellen.

§ 11. Der Impfarzt ist verpflichtet, etwaige Störungen des Impfverlaufs und jede wirkliche oder angebliche Nachkrankheit, ferner jede Erkrankung infolge Übertragung des Impfstoffs auf ungeimpfte Personen in der Umgebung des Impflinges, soweit sie ihm bekannt werden, tunlichst genau festzustellen und an zuständiger Stelle sofort anzuzeigen.

D. Privatimpfungen.

§ 12. Für die Privatimpfungen gelten die obigen Vorschriften im § 1 Abs. 4 sowie der §§ 4 bis 11.

4. Belehrung über den Nutzen der Impfung und von Verhaltensvorschriften.

A. Für die Angehörigen der Erstimpflinge.

§ 1. Die Pocken sind eine gefährliche und in hohem Grade ansteckende Krankheit. In früheren Jahren, bevor die Impfung allgemein eingeführt war, sind alljährlich Tausende von Menschen im Deutschen Reiche an dieser Seuche gestorben; viele der dem Pockentod Entronnenen sind zeitlebens durch die Blatternnarben entstellt geblieben. Wenn heutzutage die Pocken der Bevölkerung eine fast unbekannte Krankheit geworden sind, so ist dies der durch das Reichsimpfgesetz überall eingeführten Impfung zu verdanken. Fast immer bleiben Personen, welche mit Erfolg geimpft oder wiedergeimpft sind, von den Pocken verschont oder werden nur leicht von dieser Krankheit befallen. Der Impf-

schutz hält allerdings nicht zeitlebens an; durchschnittlich rechnet man mit einer Schutzdauer von 10 Jahren. Es muß daher die erste Impfung nach Ablauf dieser Frist wiederholt werden. Zur Impfung wird nur vollkommen unschädlicher Impfstoff verwendet, der von gesunden Tieren entnommen und durch sorgfältige Untersuchung als einwandfrei befunden worden ist.

Sowohl vor als auch nach der Impfung sind die nachstehenden Verhaltensvorschriften zu beachten. Werden sie genau befolgt, so ist nicht zu befürchten, daß Kinder nach der Impfung erkranken.

§ 2. Aus einem Hause, in welchem übertragbare Krankheiten, wie Diphtherie, Fleckfieber, übertragbare Genickstarre, Keuchhusten, spinale Kinderlähmung, Masern, natürliche Pocken (Blattern), rosenartige Entzündungen, Scharlach oder Typhus herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§ 3. Die Eltern des Impflinges oder deren Vertreter haben dem Impfarzt vor der Ausführung der Impfung Mitteilung zu machen über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes sowie über rosenartige Entzündungen oder nässende Hautausschläge, von denen etwa Personen in der Umgebung des Kindes befallen sind.

§ 4. Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 5. Auch nach dem Impfen muß der Impfling peinlich sauber gehalten werden.

§ 6. Das Baden der Impflinge kann bis zu dem Tage, an dem die Impfschnitte sich durch Rötung von der Umgebung abheben — in der Regel dem 4. oder auch 5. Tage nach der Impfung — fortgesetzt werden, soll aber von da bis zum Abfallen der Impfschorfe und völliger Abheilung etwa dabei entstehender kleiner Wundflächen unterbleiben.

§ 7. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert. Brustkinder sind in den ersten Wochen nach der Impfung nicht zu entwöhnen.

§ 8. Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die unmittelbare Sonnenhitze.

§ 9. Jede unnötige Berührung der Impfstellen ist zu vermeiden; insbesondere sind die Impfstellen mit großer Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren.

Gegebenenfalls dürfen sie nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden; zum Waschen darf nur reine Watte verwendet werden.

Die Impfstellen sind kühl und trocken zu halten; ein reiner, nichtwollener Hemdärmel ist die zweckmäßigste Bedeckung.

Vor Berührung mit Personen, die an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose, insbesondere an Gesichtsz- oder Kopfrose, erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Übertragung von Krankheitskeimen in die Impfstellen zu verhüten; auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impfling fernzuhalten. Kommen in der Umgebung des Impflings Fälle derartiger Krankheiten vor, so ist es zweckmäßig, den Rat eines Arztes einzuholen.

§ 10. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, die sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem roten Entzündungshof umgebenen Schuppocken entwickeln. Diese enthalten eine klare Flüssigkeit, die sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Pusteln zurück, die mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

§ 11. Die Pflegepersonen der Impflinge müssen sich peinlich davor hüten, die in den Impfpusteln enthaltene Flüssigkeit auf wunde oder mit Ausschlag behaftete Hautstellen oder in die Augen zu bringen. Haben sie eine Berührung der Impfstellen nicht vermeiden können, so sollen sie nicht unterlassen, sich sogleich die Hände sorgfältig mit Seife zu waschen; das dazu verwendete Waschwasser darf nicht von anderen Personen benutzt werden.

Ungeimpfte Kinder und solche, die an Ausschlag leiden, dürfen nicht mit Impflingen in nähere Berührung kommen, insbesondere nicht mit ihnen zusammen schlafen.

§ 12. Bei unregelmäßigem Verlaufe der Schutzpocken sowie bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen. Der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, die vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen danach eintritt, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Auch ist dem Impfarzt alsbald Anzeige zu erstatten, falls infolge einer zufälligen Übertragung des Impfstoffs bei Personen in der Umgebung des Impflings Impfpusteln auftreten.

§ 13. An dem im Impftermine bekanntzugebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung oder weil in dem Hause eine übertragbare Krankheit herrscht (§ 2), nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termin- tage dem Impfarzt anzuzeigen.

§ 14. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

B. Für die Wiederimpflinge und ihre Angehörigen.

§ 1. Die Pocken sind eine gefährliche und in hohem Grade ansteckende Krankheit. In früheren Jahren, bevor

die Impfung allgemein eingeführt war, sind alljährlich Tausende von Menschen im Deutschen Reiche an dieser Seuche gestorben; viele der dem Pockentod Entronnenen sind zeitlebens durch die Blatternnarben entstellt geblieben. Wenn heutzutage die Pocken der Bevölkerung eine fast unbekannte Krankheit geworden sind, so ist dies der durch das Reichsimpfgesetz überall eingeführten Impfung zu verdanken. Fast immer bleiben Personen, welche mit Erfolg geimpft oder wiedergeimpft sind, von den Pocken verschont oder werden nur leicht von dieser Krankheit befallen. Der Impfschutz hält allerdings nicht zeitlebens an; durchschnittlich rechnet man mit einer Schutzdauer von 10 Jahren. Es muß daher die erste Impfung nach Ablauf dieser Frist wiederholt werden. Zur Impfung wird nur vollkommen unschädlicher Impfstoff verwendet, der von gesunden Tieren entnommen und durch sorgfältige Untersuchung als einwandfrei befunden worden ist.

Sowohl vor als auch nach der Impfung sind die nachstehenden Verhaltensvorschriften zu beobachten. Werden sie genau befolgt, so ist nicht zu befürchten, daß Kinder nach der Impfung erkranken.

§ 2. Aus einem Hause, in welchem übertragbare Krankheiten, wie Diphtherie, Fleckfieber, übertragbare Genickstarre, Keuchhusten, spinale Kinderlähmung, Masern, natürliche Pocken (Blattern), rosenartige Entzündungen, Scharlach oder Typhus herrschen, dürfen Wiederimpflinge zum allgemeinen Termine nicht kommen.

§ 3. Die Kinder sollen im Impftermine mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

§ 4. Auch nach dem Impfen muß der Wiederimpfling peinlich sauber gehalten werden.

§ 5. Die Entwicklung der Impfpusteln tritt am 3. oder 4. Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinbefinden verbunden, daß eine Versäumnis des Schulunterrichts deshalb nicht notwendig ist.

Stellen sich größere Röte und Anschwellungen der Impfstellen ein, so ist ein Arzt zuzuziehen. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. Das Turnen ist vom 3. bis 12. Tage von allen, bei denen sich Impfsblattern bilden, auszusetzen. Jede unnötige Berührung der Impfstellen ist zu vermeiden; insbesondere sind die Impfstellen sorgfältig vor Beschmutzung, Kratzen und Stoß sowie vor Reibungen durch enge Kleidung und vor Druck von außen zu hüten. Die Impfstellen sind kühl und trocken zu halten; ein reiner, nichtwollener Hemdärmel ist die zweckmäßigste Bedeckung. Der Verkehr mit solchen Personen, die an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose, insbesondere an Gesichtsz- oder Kopfrose leiden, und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände ist zu vermeiden.

§ 6. Die Pflegepersonen der Wiederimpflinge müssen sich peinlich davor hüten, die Impfstellen zufällig oder absichtlich zu berühren oder die in den Impfpusteln enthaltene Flüssigkeit auf Wunde oder mit Ausschlag behaftete Hautstellen oder in die Augen zu bringen. Haben sie die Impfstellen trotzdem berührt, so sollen sie nicht unterlassen, sich sogleich die Hände sorgfältig mit Seife zu waschen. Das dazu verwendete Waschwasser darf nicht von anderen Personen benutzt werden.

Ungeimpfte Kinder und solche, die an Ausschlag leiden, dürfen nicht mit Wiederimpflingen in nähere Berührung kommen, insbesondere nicht mit ihnen zusammen schlafen.

§ 7. Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen. Der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, die vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen danach eintritt, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Auch ist dem Impfarzt alsbald Anzeige zu erstatten, falls infolge einer zufälligen Übertragung des Impfstoffs bei Personen in der Umgebung des Wiederimpfinges Impfpusteln auftreten.

§ 8. An dem im Impftermine bekanntzugebenden Tage erscheinen die Wiederimpflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung oder weil in dem Hause eine übertragbare Krankheit herrscht (§ 2) nicht in das Impflokal kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dies spätestens am Termin- tage dem Impfarzt anzuzeigen.

§ 9. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

5. Vorschriften, die von den Behörden bei der Ausführung der öffentlichen Impfungen zu befolgen sind.

§ 1. Bereits bei der Bekanntmachung des Impftermins hat die Ortspolizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impflinge gedruckte Verhaltensvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwicklung der Impfblattern erhalten.

In Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern ist es zulässig, die gedruckten Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge erst im Impftermin an die Angehörigen zu verteilen, unter der Voraussetzung, daß die §§ 2 und 4 dieser Vorschriften in der öffentlichen Bekanntmachung des Impftermins zum Abdruck gelangt sind. Wird in diesen Städten die Vorladung zur Impfung durch die Post zugestellt, so sind die §§ 2 und 4 der Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge auch auf der Vorladung abzudrucken.

§ 2. Treten an einem Orte übertragbare Krankheiten, wie Diphtherie, Fleckfieber, übertragbare Genickstarre, Keuchhusten, spinale Kinderlähmung, Masern, rosenartige Entzündungen, Scharlach oder Typhus, in größerer Verbreitung auf, so werden die öffentlichen Impftermine ausgesetzt. Die Ortspolizeibehörde hat den Impfarzt davon rechtzeitig zu benachrichtigen.

Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten oder die natürlichen Pocken (Blattern) herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Termine nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermine fernzuhalten. Der Termin darf in solchen Häusern nicht abgehalten werden.

Impfung und Nachschau von Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impfungen vorgenommen werden.

§ 3. Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereitzustellen, die womöglich auch eine Trennung des Warteraums vom Operationszimmer gestatten.

Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen.

§ 4. Ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde sei im Impftermine zur Stelle, um im Einvernehmen mit dem Impfarzt für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen.

Entsprechende Schreibhilfe ist bereitzustellen.

Bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau sei ein Lehrer anwesend.

§ 5. Eine Überfüllung der Impf Räume, namentlich des Operationszimmers, werde vermieden. Falls mehrere Impftermine an einem Tage angesetzt sind, sollen sie nicht zu rasch aufeinanderfolgen. Zwischen den Impfterminen ist der Impfraum gehörig zu lüften.

Die Zahl der vorzuladenden Impflinge richte sich nach der Größe der Impf Räume.

§ 6. Man verhöte tunlichst, daß die Impfung mit der Nachschau bereits früher Geimpfter zusammenfällt.

Sedenfalls sind Erstimpflinge und Wiederimpflinge (Revakzinanden, Schulkinder) möglichst von einander zu trennen.

§ 7. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit reingewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermine kommen.

Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können vom Termine zurückgewiesen werden.

§ 8. Ist ein Impfpflichtiger auf Grund ärztlichen Zeugnisses von der Impfung zweimal befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen (§ 2 Abs. 2 des Impfgesetzes).

Kinder, denen eine Impfung als erfolgreich unrechtmäßig bescheinigt ist, sind nach Lage des Falles als ungeimpfte oder als erfolglos geimpfte Kinder zu behandeln.

§ 9. Bei ungewöhnlichem Verlaufe der Schutzpocken oder bei Erkrankungen geimpfter Kinder ist ärztliche Behandlung, soweit tunlich, herbeizuführen; in Fällen von angeblichen Impfschädigungen sind Ermittlungen einzuleiten, und ist über deren Ergebnisse der oberen Verwaltungsbehörde Bericht zu erstatten; in geeigneten Fällen ist eine amtliche öffentliche Richtigstellung unrichtiger, in die Öffentlichkeit gelangter Angaben zu veranlassen. Dem Kaiserlichen Gesundheitsamt ist über solche Vorkommnisse mit tunlichster Beschleunigung Mitteilung zu machen.

Den Landesbeamten oder den Leichenschauern ist aufzugeben, jeden Todesfall, der als Folge der Impfung gemeldet wird, der Ortspolizeibehörde sofort anzuzeigen.

Gesehbblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 13. Juli 1917.) 89. Stück.

Inhalt:

- N^o. 180. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Juni 1917, betreffend die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden und bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.
- N^o. 181. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 5. Juli 1917, betreffend Änderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904.

N^o. 180.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden und bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.

Oldenburg, den 11. Juni 1917.

Die Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins vom 20. Juni 1907 sind durch Beschluß des Bundesrats, wie folgt, abgeändert worden:

I. Bei den Reichs- und Staatsbehörden.
(Zentralblatt S. 317 ff.)

1. § 15 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Während eines Krieges sind Militäranwärter, solange sie sich im aktiven Militärdienst befinden, als verhindert anzusehen, sich rechtzeitig um eine Stelle zu bewerben, eine

Annahmeprüfung abzulegen oder eine informatorische Beschäftigung abzuleisten. Bei nachträglicher Erfüllung dieser Forderung innerhalb angemessener Frist sind sie in das Bewerberverzeichnis als Stellenanwärter so aufzunehmen, als ob sie sich rechtzeitig um die Stelle beworben und dieser Reihenfolge entsprechend die Prüfung abgelegt oder eine informatorische Beschäftigung abgeleistet hätten. Als rechtzeitige Meldung gilt dann für Militäranwärter, die den Zivilversorgungsschein bereits vor dem Kriege erworben haben, der erste Mobilmachungstag oder, wenn sie erst später in das Heer usw. wieder eingetreten sind, der Tag ihres Wiedereintritts in den aktiven Militärdienst; für Militäranwärter, die den Zivilversorgungsschein während des Krieges erworben haben, der erste Tag des dreizehnten Militärdienstjahres."

2. § 15 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

„Während eines Krieges sind die Militäranwärter, solange sie sich im aktiven Militärdienst befinden, als verhindert anzusehen, ihre Meldung rechtzeitig zu wiederholen. Bei nachträglicher Bewerbung innerhalb angemessener Frist sind sie im Bewerberverzeichnisse zu belassen.“

II. Bei den Kommunalbehörden usw.

(Zentralblatt S. 345 ff.)

1. Im § 2 ist im ersten Satze die Zahl 3000 durch 1000 zu ersetzen. Der zweite Satz ist zu streichen.

2. § 11 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Während eines Krieges sind Militäranwärter, solange sie sich im aktiven Militärdienst befinden, als verhindert anzusehen, sich rechtzeitig um eine Stelle zu bewerben, eine Annahmeprüfung abzulegen oder eine informatorische Beschäftigung abzuleisten. Bei nachträglicher Erfüllung dieser Forderung innerhalb angemessener Frist sind sie in das

Bewerberverzeichnis als Stellenanwärter so aufzunehmen, als ob sie sich rechtzeitig um die Stelle beworben und dieser Reihenfolge entsprechend die Prüfung abgelegt oder eine informatorische Beschäftigung abgeleistet hätten. Als rechtzeitige Meldung gilt dann für Militäranwärter, die den Zivilversorgungsschein bereits vor dem Kriege erworben haben, der erste Mobilmachungstag oder, wenn sie erst später in das Heer usw. wieder eingetreten sind, der Tag ihres Wiedereintritts in den aktiven Militärdienst; für Militäranwärter, die den Zivilversorgungsschein während des Krieges erworben haben, der erste Tag des dreizehnten Militärdienstjahres.“

3. § 11 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

„Während eines Krieges sind die Militäranwärter, solange sie sich im aktiven Militärdienst befinden, als verhindert anzusehen, ihre Meldung rechtzeitig zu wiederholen. Bei nachträglicher Bewerbung innerhalb angemessener Frist sind sie im Bewerberverzeichnisse zu belassen.“

Oldenburg, den 11. Juni 1917.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Meyer.

N^o. 181.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904.
Oldenburg, den 5. Juli 1917.

Die am 1. Juli 1917 in Kraft getretene Änderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom

16. Juni 1904 wird nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 5. Juli 1917.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

Die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 wird wie folgt geändert.

1. Im § 7 „Gebühren für gewöhnliche Telegramme“ ist als letzter Absf. einzuschalten:

V Ein bei der Berechnung der Telegrammgebühr sich ergebender, durch 5 nicht teilbarer Pfennigbetrag wird bis zu einem solchen aufwärts abgerundet.

2. Im § 10 fällt der Absf. III (Abrundung der Gebühr für die Vergleichen auf volle Pfennige) weg. Vorstehende Änderungen treten am 1. Juli 1917 in Kraft.

Berlin, 23. Juni 1917.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 25. Juli 1917.) 90. Stück.

Inhalt:

- N^o 182. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1917, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für den Amtsverband Wechta.
- N^o 183. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1917, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung im Amtsverbandsbezirke Butjadingen.
- N^o 184. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 12. Juli 1917, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

N^o 182.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für den Amtsverband Wechta.
Oldenburg, den 10. Juli 1917.

Der Art. 13 der Eberförungsordnung für den Amtsverband Wechta erhält auf Beschluß der zuständigen Organe folgende Neufassung:

„Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 3 M betragen.“

Oldenburg, den 10. Juli 1917.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

N^o. 183.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einführung einer Ziegenbockkörung im Amtsverbandsbezirke Butjadingen.
Oldenburg, den 10. Juli 1917.

Auf Grund des Art. 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 26. April 1906, betreffend die Einführung einer Ziegenbockkörung, wird auf Antrag des Amtesrates des Amtsverbandes Butjadingen angeordnet, daß im Bezirke des genannten Amtsverbandes zum Bedecken fremder Ziegen vom 1. August d. J. an für einen Zeitraum von 6 Jahren nur solche Böcke benutzt werden dürfen, welche nach vorgenommener Prüfung (Körung) vor der zuständigen Körungskommission für tüchtig erkannt (angeführt) worden sind.

Mit demselben Tage treten die Bestimmungen des Art. 2 § 2 und Art. 4—6 des erwähnten Gesetzes und die auf Grund des Art. 3 desselben erlassene Körungsordnung, die hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird, für den Bezirk des Amtsverbandes Butjadingen in Kraft.

Oldenburg, den 10. Juli 1917.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

Ziegenbockkörungsordnung
für den Amtsverband Butjadingen.

Artikel 1.

Der Amtsverbandsbezirk Butjadingen bildet einen Verband zur Förderung der Ziegenzucht.

Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte zu. Die Oberaufsicht wird vom Ministerium des Innern geführt.

Artikel 3.

§ 1. Für den Verband wird eine Verbandskommission gebildet, welche aus einem Obmann, einem zweiten und einem dritten Mitgliede besteht. Das zweite Mitglied vertritt den Obmann in Verhinderungsfällen. Für diese Vertretungsfälle sowie für sonstige Verhinderungsfälle des zweiten und dritten Mitgliedes werden ein erster und zweiter Ersatzmann gewählt.

§ 2. Die Verbandskommission hat die Aufgabe:

- a) auf die Förderung der Ziegenzucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte erteilten Aufträge auszuführen;
- b) als Rörungskommission (Artikel 6) die Rörung der Ziegenböcke vorzunehmen;
- c) Tieren, welche zur Zucht ganz vorzüglich geeignet sind, Prämien zu geben.

Artikel 4.

§ 1. Die Ernennung des Obmanns erfolgt durch das Amt auf Vorschlag des Amtrats, welcher dem Amt drei geeignete Personen zu bezeichnen hat, die Wahl des zweiten und dritten Mitgliedes und der Ersatzmänner durch den Amtratsrat.

§ 2. Das zweite und dritte Mitglied und die Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

§ 3. Das Amt der Kommissionsmitglieder und der

Ersatzmänner dauert vier Jahre. Nach deren Ablauf ist eine Wiederernennung oder Wiederwahl zulässig.

§ 4. Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittels Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet; ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gegeben.

§ 5. Die Berufung zum Obmanne kann jeder außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch das Amt, wenn einer der im Artikel 7, § 2, Absatz 1, der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, zu jeder Zeit niederlegen. Liegen solche Gründe nicht vor, so ist er erst nach einjährigem Dienste berechtigt, das Amt nach Ablauf von drei Monaten nach einer von ihm beim Amte eingebrachten Kündigung niederzulegen.

§ 6. Für die im Verbande Wohnenden gelten über die Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes analog die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeindeordnung mit Ausnahme der Bestimmung des § 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

Artikel 5.

§ 1. Die Kommission versammelt sich auf Ladung und unter dem Voritze des Amtes einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmanns oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.

§ 2. Die Ladung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von drei Mark für unentschuldig ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von drei Mark seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzugeben.

Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

§ 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist. Dadurch, daß ein Mitglied sich der Abstimmung enthält oder die Versammlung verläßt, wird diese nicht beschlußfähig.

§ 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns.

§ 5. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

Artikel 6.

§ 1. Die Verbandskommission ist gleichzeitig Rörungs-kommission.

§ 2. Der Obmann beruft die Kommission, führt den Vorsitz, leitet die Rörung, protokolliert die Beschlüsse und eröffnet den beteiligten Bockbesitzern dessen Inhalt, bei Abföhrungen unter kurzer Angabe der Gründe. Das Original des Protokolls bleibt bei seinen Akten, eine Abschrift ist an das Amt zu senden. Die Ladungen geschehen durch die Post.

§ 3. Die Vorschriften des Artikels 5, §§ 2, 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 7.

§ 1. Es sollen nur Ziegenböcke des weißen, hornlosen Saanenschlages angeföört werden, welche den Ausdruck der Männlichkeit genügend aufweisen, kurzhaarig, gesund und kräftig in den einzelnen Körperteilen und im Knochenbau sind und das zum Decken ausreichende Alter haben, welches niemals unter sechs Monaten betragen darf.

§ 2. In einer Gemeinde, in welcher die Ziegenzucht noch zurückgeblieben ist, kann die Kommission unter allmählicher Steigerung der Anforderungen Ausnahmen zulassen.

§ 3. Angeföorte Böcke, welche diesen Anforderungen nicht mehr entsprechen, werden abgeföort.

Artikel 8.

Für denselben Standort darf ein Bock nicht länger als

ein Jahr zum Decken zugelassen werden. — Ausnahmen sind zu gestatten, wenn sichergestellt ist, daß die Böcke nicht ihre eigene Nachzucht decken.

Artikel 9.

§ 1. Die Hauptföhrung der Böcke geschieht alljährlich in der Zeit vom 15. August bis zum 15. September an möglichst bequem gelegenen Orten.

§ 2. Bei der Hauptföhrung sind der Föhrungskommission alle der Föhrung unterworfenen Böcke des Bezirks vorzuführen.

§ 3. Zu den Nachföhrungen sollen nur Böcke zugelassen werden, die wegen zu geringen Alters oder aus einem andern nach dem Ermessen des Obmanns entschuldbaren Grunde bei der Hauptföhrung nicht vorgeführt werden konnten.

Artikel 10.

§ 1. Zeit und Ort der Hauptföhrungen werden vom Amte auf Vorschlag des Obmanns bekannt gemacht.

§ 2. Nachföhrungen können im Bedarfsfalle durch schriftliche Anzeige vom Obmann veranlaßt werden.

§ 3. Für jeden bei der Hauptföhrung erstmalig angeförten Bock ist von dem Besitzer eine Gebühr von einer Mark, für den bei der Nachföhrung angeförten Bock zwei Mark zur Kasse des Amtsverbandes zu zahlen.

§ 4. Jährlich nach Beendigung des Föhrungsgeschäfts wird vom Amte nach den vom Obmann eingesandten über die Föhrung aufgenommenen Protokollen eine Nachweisung der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und vom Amtsvorstande dem Rechnungsführer des Amtsverbandes mit Hebungsauftrag zugestellt.

Artikel 11.

§ 1. Für jeden angeförten Bock wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämtlichen Mitgliedern der Föhrungs-

kommission unterschriebener Zulassungsschein ausgestellt, welcher für den Rörungsbezirk bis zur nächsten Hauptföderung Gültigkeit hat und zu diesem Termin zurückzugeben ist. Er kann von der Rörungskommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Gültigkeit Umstände eintreten, welche den Bock zum Decken ungeeignet machen.

§ 2. Angeförite Böcke werden mit einem zweckentsprechenden Kennzeichen (Ohrmarke oder dergleichen) versehen, welches im Falle einer späteren Abföderung beseitigt wird.

§ 3. Jeder Besitzer eines Bockes ist verpflichtet, die Anbringung oder Beseitigung des Kennzeichens zu dulden.

Artikel 12.

§ 1. Wird ein Bock von der Rörungskommission nicht einstimmig, sondern durch Mehrheit der Stimmen abgefört, so hat der Besitzer das Recht, eine Revisionsföderung zu verlangen.

§ 2. Sie geschieht durch eine Revisionskommission, welche aus dem Obmann und den zwei Mitgliedern oder Ersatzmännern besteht, welche bei der Rörung nicht mitgewirkt haben.

§ 3. Der Antrag auf eine Revisionsföderung ist entweder sofort nach Mitteilung des Inhalts des Protokolls oder innerhalb 14 Tagen schriftlich unter Hinterlegung von fünf Mark bei dem Obmann zu stellen. Unterläßt der Antragsteller die Hinterlegung, so erhält er auf seine Kosten vom Amt eine Aufforderung dazu mit kurzer Frist. Läßt er auch diese unbenutzt verstreichen, so geht er des Rechts auf eine Revisionsföderung verlustig.

§ 4. Für den Zusammentritt der Revisionskommission und ihr Verfahren gelten die Bestimmungen des Artikels 6, §§ 2 und 3 und der Artikel 7 und 8.

§ 5. Wird der Bock bei der Revisionsföderung zugelassen, so erhält der Besitzer, unter Rückzahlung der hinter-

legten Summe, den von allen Mitgliedern unterschriebenen Zulassungsschein (Artikel 10). Wird er abgeföhrt, so wird die hinterlegte Summe an die Kasse des Amtsverbandes abgeliefert.

Artikel 13.

Die Verteilung von Prämien geschieht am Schlusse der Rörungen. Von einer nochmaligen Vorführung der für die Prämierung in Aussicht genommenen Böcke ist in der Regel abzusehen.

Nähere Bestimmungen über das Verfahren können vom Amtsvorstande nach Anhörung der Verbandskommission erlassen werden.

Artikel 14.

Das Ergebnis der An- und Abföhung wird vom Amte bekannt gemacht.

Artikel 15.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes beträgt Mark 1,50.

Artikel 16.

§ 1. Die Mitglieder der Verbands- und Rörungskommission erhalten für Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, Tagegelder im Betrage von sechs Mark für einen Tag und drei Mark für einen halben Tag, denen für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht fünf Mark hinzugehen.

An Transportkosten erhält jedes Mitglied der Kommission bei Reisen über 2 km vom Wohnorte 10 Pfennig für jedes Kilometer des Hin- und Rückwegs. Bei Reisen mit der Eisenbahn erhält jedes Mitglied Ersatz der baren Auslagen.

§ 2. Die Rechnungen des zweiten und dritten ständigen Mitgliedes und der Ersatzmänner sind dem Obmann oder dessen Stellvertreter, die Rechnungen dieser beiden vom

Amte hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu bescheinigen und sodann vom Amtsvorstande auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

§ 3. Schreibgegenstände und Vordrucke für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten usw. erhält der Obmann vom Amte, welches für den nötigen Vorrat zu sorgen hat, geliefert und muß davon nach Erfordernis an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über solche Anschaffungen sind hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und Richtigkeit zu bescheinigen und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

Artikel 17.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in den Angelegenheiten der Förderung der Ziegenzucht innerhalb des Rörungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt nach Anhörung der Verbandskommissionen.

N^o. 184.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Oldenburg, den 12. Juli 1917.

Gemäß § 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 bringt das Ministerium eine Verordnung des Reichskanzlers vom 3. Juli 1917 zur öffentlichen Kenntnis.

Oldenburg, den 12. Juli 1917.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 566), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Im § 18a „Postprotest“ erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. Oktober 1917 eingetreten ist,

am 31. Oktober 1917;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 29. Oktober 1917 eintritt,

am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu er-

heben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Oktober 1917 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, 3. Juli 1917.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 9. August 1917.) 91. Stück.

Inhalt:

- N^o 185. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Juli 1917, betreffend die „Wahlstiftung“.
- N^o 186. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Juli 1917, betreffend Vereinbarung zwischen Oldenburg und Preußen über die gegenseitige Anerkennung von Prüfungszeugnissen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und für Turnlehrerinnen.
- N^o 187. Verordnung vom 6. August 1917 zum Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen, vom 8. Januar 1916 in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 12. Januar und vom 12. April 1917.

N^o 185.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die „Wahlstiftung“.
Oldenburg, den 24. Juli 1917.

Der verstorbene Dr. med. Bernhard Heinrich Wahls in Wildeshausen hat durch Testament vom 22. Mai 1889 unter dem Namen „Wahlstiftung“ eine Familienstiftung errichtet.

Zweck der Stiftung ist die Zuwendung ihrer Einkünfte an würdige und befähigte Studierende aus den Verwandten des Stifters von mütterlicher Seite für zwei Jahre ihres Aufenthalts in der ersten Klasse eines Gymnasiums oder einer anderen die Reise für die akademische Laufbahn gewährenden Schule und drei Jahre ihres Aufenthalts auf einer Universität, Militärakademie oder technischen Hochschule.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Goldenstedt. Die Verwaltung ist einem Kuratorium übertragen, das aus dem jeweiligen katholischen Pfarrer und dem Gemeindevorsteher der Gemeinde Goldenstedt und dem jeweiligen Hauptlehrer an der katholischen Schule daselbst besteht.

Diese Stiftung ist auf Grund des § 5 der Verordnung vom 1. Dezember 1899 zur Ausführung des B.G.B. vom Staatsministerium genehmigt worden.

Oldenburg, den 24. Juli 1917.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Dugend.

N^o. 186.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vereinbarung zwischen Oldenburg und Preußen über die gegenseitige Anerkennung von Prüfungszeugnissen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und für Turnlehrerinnen.

Oldenburg, den 25. Juli 1917.

Das Staatsministerium hat mit der Königlich Preussischen Regierung ein Übereinkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und für Turnlehrerinnen getroffen. Das Übereinkommen erstreckt sich auf die Zeugnisse, die seit dem 1. Januar 1916 im Großherzogtum Oldenburg auf Grund der Prüfungsordnungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten vom 6. Oktober 1915 und für Turnlehrerinnen vom 26. August 1916 an den städtischen Seminaren der Fräulein-Marienschule zu Rüstringen und die im Königreich Preußen auf Grund der Prüfungsordnungen für Handarbeitslehrerinnen vom 18. Mai 1908 und für Turnlehrerinnen vom 22. Januar 1916 erworben sind.

Oldenburg, den 25. Juli 1917.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Ruhstrat.

Dr. Schmidt.

N. 187.

Verordnung zum Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen, vom 8. Januar 1916 in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 12. Januar und vom 12. April 1917.

Oldenburg, den 6. August 1917.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des Artikels 137 Ziffer 2 und des Artikels 193 des revidierten Staatsgrundgesetzes, was folgt:

§ 1.

Der § 4 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen, vom 8. Januar 1916 in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 12. Januar und vom 12. April 1917, erhält für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1917 folgende Fassung:

„Bei Gewährung der Kriegszulage werden berücksichtigt der Beamte, seine Ehefrau und seine Kinder unter 15 Jahren, sowie ferner sonstige erwerbsunfähige Angehörige, deren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend von dem Beamten bestritten wird. An Stelle der fehlenden Ehefrau kann auch eine andere weibliche Person berücksichtigt werden, die zum Haushalt des Beamten gehört und von ihm unterhalten wird.

Die Kriegszulage beträgt im Jahre bei einem steuerbaren Jahreseinkommen, abzüglich der darin berücksichtigten Kriegszulage,

	bis 2300 <i>M</i> einschließlich <i>M</i>	von mehr als 2300 <i>M</i> bis 4800 <i>M.</i> einschließlich <i>M.</i>
für alleinstehende Beamte	120	—
wenn neben dem Beamten eine weitere Person zu berücksichtigen ist . .	180	144
Diese Beträge er- höhen sich		
für die dritte Person um	144	132
" " vierte " "	156	144

Für jede weitere Person beträgt der Steigerungssatz
12 *M* mehr.

Beamte mit einem steuerbaren Jahreseinkommen von
mehr als 2300 *M* oder 4800 *M* erhalten die Kriegs-
zulage bis zur Erreichung desjenigen Gesamteinkommens
(steuerbares Jahreseinkommen und Kriegszulage), das sich
ergeben würde, wenn sie ein steuerbares Jahreseinkommen
von 2300 *M* oder 4800 *M* hätten."

§ 2.

Für denselben Zeitraum sind im § 5 Abs. 2 die
Worte „im § 4 Abs. 2“ zu ersetzen durch die Worte „im
§ 4 Abs. 1“.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 6. August 1917.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Ruhstrat. Scheer. Graepel.

Dugend.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 28. August 1917.) 92. Stück.

Inhalt:

N^o. 188. Landtagsabschied vom 22. August 1917 für die 1. Versammlung des XXXIII. Landtags des Großherzogtums.

N^o. 188.

Landtagsabschied für die 1. Versammlung des XXXIII. Landtags des Großherzogtums.

Rastede, den 22. August 1917.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden nach dem Schlusse der 1. Versammlung des XXXIII. Landtags nachfolgenden Landtagsabschied:

§ 1.

Die nachstehenden Gesetze sind nach verfassungsmäßiger Zustimmung des Landtages verkündet worden:

A. für das Großherzogtum:

1. ein Gesetz, betreffend das Rechtsmittelverfahren für die Besitzsteueranlagung,

2. ein Gesetz, betreffend Änderung der Besoldungsordnung,
3. zwei Gesetze wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1916, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen,
4. ein Gesetz, betreffend Änderung der Geschäftsordnung des Landtags,
5. ein Gesetz, betreffend Änderung des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867;

B. für das Herzogtum Oldenburg:

1. ein Gesetz wegen Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs vom 15. Mai 1899,
2. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 24. April 1906 über die Organisation der Eisenbahnverwaltung;

C. für das Fürstentum Lübeck:

ein Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs;

D. für das Fürstentum Birkenfeld:

1. ein Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. ein Gesetz, betreffend Förderung der Rindviehzucht.

§ 2.

Nachdem Wir dem Landtage die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben

- a. für das Großherzogtum,
- b. für das Herzogtum Oldenburg,

- c. für das Fürstentum Lübeck,
- d. für das Fürstentum Birkenfeld

haben vorlegen lassen, sind sie unter dessen verfassungsmäßiger Mitwirkung festgestellt, und es ist daraufhin das Finanzgesetz für das Jahr 1917 von Uns vollzogen und verkündet worden.

§ 3.

Das Gesetz für das Großherzogtum, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg, wird verkündet werden, sobald die allgemeinen Verhältnisse die Inkraftsetzung gestatten.

§ 4.

Der vom Landtage genehmigte Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum, betreffend die Erhebung einer außerordentlichen Landeskriegssteuer, ist hinfällig geworden, da das Reichsgesetz vom 9. April 1917 über die Erhebung eines Zuschlages zur Kriegssteuer die Sonderbesteuerung des Vermögenszuwachses für einen von der Kriegssteuer erfaßten Zeitraum durch die Bundesstaaten verbietet.

§ 5.

Zu den Ersuchen des Landtags, ihm in seiner nächsten Versammlung

- a. einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem die Feststellung der Bedürftigkeit der Beamtenwitwen nach festen Grundsätzen gemacht werden kann,
- b. eine Nachweisung vorzulegen, aus der zu ersehen ist:
 1. wieviel Beamtenwitwen vorhanden sind und wie hoch deren Witwengeld ist;
 2. die Namen der unterstützten Witwen und die Höhe der Zuwendungen,

wird bemerkt, daß die gewünschte Nachweisung überreicht werden wird, daß die Staatsregierung dagegen nicht in der

Lage ist, den erbetenen Gesetzentwurf vorzulegen. Die gesetzliche Festlegung der Grundsätze, nach denen die Bedürftigkeit der zu unterstützenden Personen zu ermitteln ist, entspricht nicht ihren berechtigten Interessen, da es nicht möglich ist, die verschiedenartigen Umstände der Einzelfälle dabei genügend zu erfassen.

§ 6.

Nachdem Einverständnis zwischen der Regierung und dem Landtage darüber erzielt ist, daß zwischen Landtagen dem Präsidenten die Befugnis zustehen soll, den Abgeordneten die Benutzung des Landtagsgebäudes zu gestatten und die Erlaubnis zur Abhaltung von Versammlungen, zu denen auch dem Landtag nicht angehörende Personen erscheinen, zu erteilen, soll hiernach verfahren werden.

Dem weiteren Ersuchen des Landtags, die Staatsregierung möge die Erlaubnis zur Benutzung der Räume zu anderen Zwecken nur mit Zustimmung des Landtagspräsidenten erteilen, kann nicht entsprochen werden, da keine Veranlassung vorliegt, die Ausübung des der Regierung gesetzlich zustehenden Rechts einzuschränken.

§ 7.

Wegen des an die Staatsregierung gerichteten Ersuchens, dahin zu wirken, daß zur Erläuterung und Aufklärung von Fragen, die die Fürstentümer und die diese betreffenden Voranschläge angehen, Mitglieder der dortigen Regierungen zu Regierungsbevollmächtigten zu ernennen seien, wird auf die in den Landtagsverhandlungen abgegebene Erklärung der Staatsregierung verwiesen.

§ 8.

Dem Ersuchen des Landtags, ihm während seiner letzten Tagung Gesetzentwürfe, betreffend Änderung der revidierten Gemeindeordnung und des Schulgesetzes für das

Herzogtum, vorzulegen, nach denen die jetzt nach der Gesamtsteuer aufzubringenden Ausgaben nach dem Gesamtbetrage der Einkommen- und Vermögenssteuer verteilt werden, — Antrag Tanzen-Stollhamm — hat nicht stattgegeben werden können, weil die Staatsregierung der beantragten erheblichen Verschiebung der Gemeindesteuerlast zu Gunsten des Grundbesitzes auf Kosten der Vermögenssteuerpflichtigen in einer Zeit nicht zuzustimmen vermag, in der sich auch nicht annähernd übersehen läßt, welche Lasten nach dem Kriege im Reiche, im Staate und in den Gemeinden zu tragen sein werden, und auf welche Schultern das Reich seine Lasten legen wird.

§ 9.

Zu den über die Lebensmittel- und Futtermittelversorgung gestellten, vom Landtage angenommenen Anträgen bemerken Wir, daß die Staatsregierung nach wie vor bestrebt ist, durch eine den Bedürfnissen möglichst entsprechende Verteilung der für das Großherzogtum überwiesenen Lebensmittel auf die Kommunalverbände eine tunlichst gleichmäßige Versorgung zu bewirken. Bei dieser Verteilung werden die größeren Ernährungsschwierigkeiten in den Städten und industriellen Bezirken und das geringere Bedürfnis der ländlichen Bezirke berücksichtigt. Auch ist den Kommunalverbänden zur Pflicht gemacht, bei der Unterverteilung entsprechend zu verfahren und insbesondere Haushaltungen, welche als Selbstversorger mit Nahrungsmitteln anerkannt sind, entsprechend bei der Belieferung zu kürzen, dagegen die Versorgung industrieller Schwer- und Schwerstarbeiter durch Zulagen zu verbessern. Die Versorgung der Bevölkerung mit Graupen, Grieß, Hafer Nährmitteln, Teigwaren und ähnlichen Erzeugnissen ist, nachdem vom Reiche für die Verteilung einheitliche Grundsätze aufgestellt sind, erheblich besser geworden. Was die Fleischversorgung der Städte im Fürstentum Birkenfeld betrifft, so wird bei der Zuteilung

des Schlachtungskontingents an das Fürstentum Birkenfeld die durchschnittlich geringere Schlachtausbeute beim dortigen Rindvieh durch Mehrüberweisungen an Schlachtungen berücksichtigt. Die Frage, ob es zweckmäßig ist, statt der freiwilligen Ablieferung von Speck aus Hauschlachtungen für die Versorgung industrieller Arbeiter die Zwangsablieferung einzuführen, unterliegt der Entscheidung des Kriegs Ernährungsamts. Eine Entscheidung ist noch nicht erfolgt. Die Versorgung der Bevölkerung des Fürstentums Birkenfeld mit Milch und Speisefetten bildet den Gegenstand ernstester Sorge. Die an die Anfang d. Jz. eingetretene Steigerung der Butterbelieferung geknüpften Hoffnungen haben sich nicht erfüllt. Die besonderen Verhältnisse des Fürstentums bieten Schwierigkeiten, die trotz verschärfter Maßnahmen der Großherzoglichen Regierung bisher nicht überwunden werden konnten. Die Staatsregierung ist auch weiterhin bemüht, eine Besserung herbeizuführen.

Was die Futtermittelversorgung betrifft, so war wegen der Inanspruchnahme der Gerste und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung eine auch einigermaßen genügende Versorgung nicht möglich. Bei der Zuteilung der gelieferten Vorräte konnten nur diejenigen Tiergattungen berücksichtigt werden, für welche die Futternot besonders schwerwiegend war: gewerbliche Pferde und Molkereipferde, Milchkühe, Zuchteber und Zuchtsauen, Legehühner. Das Halten von Zuchtsauen ist insbesondere auch durch Übernahme von Mastverträgen mit Futterlieferung nach Möglichkeit gefördert worden. Der Rückgang in der Zuchtsauenhaltung ist verhältnismäßig nicht bedeutend.

§ 10.

Infolge eines vom Abgeordneten Schmidt-Betel gestellten selbständigen Antrages hat der Landtag die Staatsregierung ersucht, mit allen Kräften für die Durchführung folgender Maßregeln einzutreten:

1. Der Unterschied in den Höchstpreisen zwischen Roggen einerseits und Hafer und Gerste andererseits wird tunlichst ausgeglichen.
2. Die Gerste wird beschlagnahmt, es ist dem Selbsterzeuger eine näher zu bestimmende Menge, gemessen nach der Größe des Haushalts und der Zahl des Viehs, zu belassen.
3. Die Ackerbohnen werden zu einem möglichst großen Teil für die menschliche Ernährung nutzbar gemacht.
4. Der Anbau von Ölfrucht ist nach Möglichkeit zu fördern, für die nächste Ernte muß ein Teil der diesjährigen Stoppelrüben überwintern.

Die Staatsregierung hat im Sinne dieser Beschlüsse gewirkt. Den Anträgen zu 1, 2 und 3 ist durch die Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 entsprochen. Nur bezüglich der Förderung des Anbaus von Ölfrüchten ist von der zuständigen Reichsstelle ein anderer Weg, wie der vorgeschlagene, beschritten worden.

§ 11.

Dem Ersuchen des Landtags, die Überschüsse des Biechwertungsverbandes für das Herzogtum, soweit sie nicht als Betriebsfonds Verwendung finden, in die Landeskasse fließen zu lassen zwecks Bildung eines Fonds zur Milderung von Schäden, die das Wirtschaftsleben im Herzogtum infolge des Krieges erleidet, kann zurzeit aus den im Landtage vorgetragenen Gründen nicht entsprochen werden. Sollten bei Auflösung des Verbandes sich Überschüsse ergeben, so werden sie der Landeskasse überwiesen werden, um eine Mitwirkung des Landtags bei ihrer Verwendung sicherzustellen.

§ 12.

Dem vom Landtage angenommenen selbständigen Antrage des Abgeordneten Buddenberg, daß die Wirtschaftsrekognition auf $1\frac{1}{3}\%$ herabgesetzt werden möge, kann die Staatsregierung nicht entsprechen, da bei Anerkennung der

gegenwärtigen ungünstigen Lage des Wirtsgewerbes die Zeit für eine dauernde Regelung des Gegenstandes nicht als günstig anzusehen ist.

§ 13.

Dem Ersuchen des Landtags, den bei der Eisenbahnverwaltung beschäftigten Arbeitern und Monatsvergütungsempfängern einen Lohn zu zahlen, der abzüglich sämtlicher Sonderzulagen mindestens dem in dem nächsten Ort mit über 4000 Einwohnern ortsüblichen Tagelohn gleichkommt, und nötigenfalls die erforderlichen Mittel in Positionen 65, 66, 87 bis 94 in den Voranschlag einzustellen, kann die Regierung in dieser Form nicht entsprechen, da hierbei die für die Beteiligten tatsächlich maßgebenden Preisverhältnisse der einzelnen Stationsorte nicht zutreffend erfaßt würden, es werden jedoch die Lohnverhältnisse, die bereits örtlich abgestuft sind, nochmals eingehend unter Heranziehung des ortsüblichen Tagelohns geprüft.

§ 14.

Mit den vom Landtage angenommenen Grundsätzen über die Gewährung von Schulgeldbeihilfen an Gemeinden des Großherzogtums ist die Staatsregierung einverstanden. Es wird danach verfahren werden.

§ 15.

Der Landtag hat der Staatsregierung eine Bittschrift des Vereins Oldenburger Lehrerinnen um Änderung des § 84 des Schulgesetzes in Verbindung mit einem selbständigen Antrag Tanzen-Heering zur Berücksichtigung überwiesen, in der Richtung, daß die Regierung ersucht wird, in der nächsten Tagung des Landtags einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den in Bezug auf die vollbeschäftigten geprüften Handarbeits- und Turnlehrerinnen der Bitte der Petenten entsprochen wird.

Die Staatsregierung ist in eine erneute Prüfung der Angelegenheit eingetreten.

§ 16.

Nachdem der Landtag den selbständigen Antrag des Abgeordneten Tanzen-Heering, betreffend Zahlung von Zuschüssen aus der Staatskasse für besonders begabte Kinder unbemittelter Eltern, angenommen hat, wird dem Antrag entsprochen werden.

§ 17.

In Bezug auf den Beschluß des Landtags, die Petition des Gemeindevorstandes zu Ganderkesee, Holzverkäufe nicht im Wirtshause, sondern stets an Ort und Stelle abzuhalten, der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, wird auf die im Landtag abgegebenen mündlichen Erklärungen verwiesen.

§ 18.

Die Petition der Bewohner der Insel Wangerooge, betreffend Bewilligung von staatlichen Mitteln zur Milderung des gegenwärtigen Notstandes, ist durch Vereinbarung besonderer Hilfsmaßnahmen mit dem Amtsverband Sever berücksichtigt worden.

§ 19.

Dem Antrage des Landtags an die Staatsregierung, Vergleichsverhandlungen zwischen dem Amtsverband Bechta, dem Stadtmagistrat zu Rüstingen und der Landeskartoffelstelle in die Wege zu leiten, ist entsprochen worden. Die Verhandlungen sind aber ergebnislos verlaufen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben Rastede, den 22. August 1917.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer. Graepel.

Dugend.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 18. Septbr. 1917.) 93. Stück.

Inhalt:

- № 189. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 4. September 1917, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für die Amtsverbände Amt und Stadtgemeinde Delmenhorst.
- № 190. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. September 1917, betreffend Kriegsspeiserolle für Kauffahrteischiffe.

№ 189.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für die Amtsverbände Amt und Stadtgemeinde Delmenhorst.

Oldenburg, den 4. September 1917.

Der Art. 13 der Eberförungsordnung für die zu einem Verbande zur Förderung der Schweinezucht vereinigten Amtsverbände Amt und Stadtgemeinde Delmenhorst in der Fassung der Ministerial-Bekanntmachung vom 31. Januar 1905 — Gesetzbl. XXXV S. 305 ff. — erhält auf Antrag und nach Anhörung der berufenen Organe folgenden Absatz 2:

„Auf Vorschlag der Verbandskommission und nach Anhörung des Amtrats des Amtsverbandes Amt Delmenhorst kann vom Großherzoglichen Ministerium des

Innern der niedrigste Satz des Deckgeldes anderweitig festgesetzt werden.“

Oldenburg, den 4. September 1917.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

№ 190.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Kriegsspeiserolle für Kauffahrteischiffe.

Oldenburg, den 4. September 1917.

In Abänderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 26. Februar 1916, betreffend Kriegsspeiserolle für Kauffahrteischiffe, (Gesetzbl. Band 39 S. 471 fg.) hat das Staatsministerium auf Grund des § 56 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., bestimmt:

Für Kauffahrteischiffe, solange sie

- a) in inländischen Häfen liegen,
- b) zwischen Häfen des Inlandes verkehren,
- c) auf der Fahrt von einem inländischen Hafen nach einem ausländischen Hafen begriffen sind,

ist die anliegende Speiserolle maßgebend. In allen übrigen Fällen bleiben die bisher gültigen Speiserollen mit der Maßgabe bestehen, daß die Schiffsmannschaft auf die vollen darin vorgesehenen Rationen insoweit keinen Anspruch hat, als deren Beschaffung im ausländischen Hafen

etwa durch die dort für die Verproviantierung der Schiffe erlassenen Vorschriften unmöglich gemacht wird.

Oldenburg, den 4. September 1917.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

Tägliche Rationen		Bemerkungen
Nr. 1—4 wie bisher	wie bisher	a) und b) wie bisher.
5. Kartoffelrationen: neben der Gemüse-ration.	Nach Bedarf zur Sättigung, mindestens jedoch 500 g, soweit zu beschaffen. Als Ersatz sind Steckrüben in entsprechender Menge zu verab- reichen.	
Nr. 6. Gebrannter Kaffee	20 g	Soweit zu beschaffen. Andernfalls ist Kaffee-Ersatz bezw. Tee-Ersatz bezw. Marmelade oder Obstmus oder Kunsthonig zu verabfolgen.
Nr. 7. Zichorie (oder Kaffeezusatz)	5 g	
Nr. 8. Tee	3 g	
Nr. 9. Zucker oder Syrup	36 g	
Nr. 10—12 wie bisher	wie bisher.	

Ministerium des Innern
Erlaube

1874

Städtische Verordnungen

1. 1-10	über die...	...
2. 1-11	über die...	...
3. 1-12	über die...	...
4. 1-13	über die...	...
5. 1-14	über die...	...
6. 1-15	über die...	...
7. 1-16	über die...	...
8. 1-17	über die...	...
9. 1-18	über die...	...
10. 1-19	über die...	...
11. 1-20	über die...	...



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

 XXXIX. Band. (Ausgegeben den 6. Oktober 1917.) 94. Stück.

Inhalt:

N. 191. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. September 1917 zur Hafenordnung für Brake vom 1. April 1910.

N. 191.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Hafenordnung für Brake vom 1. April 1910.
Oldenburg, den 20. September 1917.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird im Höchsten Auftrage der § 75 der Hafenordnung für Brake, wie folgt, geändert:

Es sind für jede Brennstunde zu zahlen:

1. für je 2 zusammengehörige auf 10 Ampere regulierte Bogenlampen 0,75 M,
2. für je 2 Lampen von 15 Ampere Stärke 1,— M.

Diese Abänderung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 20. September 1917.

Ministerium des Innern.

Scheer.

 Dugend.

Verzeichniß

der in der Provinz Oldenburg

im Jahre 1817 (Verzeichniß der in der Provinz Oldenburg im Jahre 1817) 24 Blätter

Verzeichniß

der in der Provinz Oldenburg im Jahre 1817 (Verzeichniß der in der Provinz Oldenburg im Jahre 1817) 24 Blätter

N. 181

Verzeichniß der in der Provinz Oldenburg im Jahre 1817 (Verzeichniß der in der Provinz Oldenburg im Jahre 1817) 24 Blätter

Verzeichniß der in der Provinz Oldenburg im Jahre 1817 (Verzeichniß der in der Provinz Oldenburg im Jahre 1817) 24 Blätter

Verzeichniß der in der Provinz Oldenburg im Jahre 1817 (Verzeichniß der in der Provinz Oldenburg im Jahre 1817) 24 Blätter

Verzeichniß der in der Provinz Oldenburg im Jahre 1817 (Verzeichniß der in der Provinz Oldenburg im Jahre 1817) 24 Blätter

Verzeichniß



Gesehblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 11. Oktober 1917.) 95. Stück.

Inhalt:

N^o. 192. Verordnung vom 9. Oktober 1917, betreffend Berufung des ordentlichen Landtags.

N^o. 192.

Verordnung, betreffend Berufung des ordentlichen Landtags.
Potsdam, den 9. Oktober 1917.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,
tun kund hiermit:

Der Landtag des Großherzogtums wird auf
Dienstag, den 6. November d. Jz.,
ordentlich berufen.

Die Verhandlungen des Landtags werden im Landtagsgebäude stattfinden und am genannten Tage mittags 12 Uhr beginnen.

Die Dauer der Verhandlungen bestimmen Wir bis zum 21. Dezember d. Jz. einschließlich.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Potsdam, den 9. Oktober 1917.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Dugend.

Verzeichnis

der in der Provinz Oldenburg

bestehenden Bibliotheken

am 1. Januar 1877

von

Dr. phil. h. c. h. G. v. ...

in Oldenburg

Verlag von ...

Oldenburg



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

 XXXIX. Band. (Ausgegeben den 1. Novbr. 1917.) 96. Stück.

Inhalt:

- N^o. 193. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Oktober 1917, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917.
- N^o. 194. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Oktober 1917 zur Ergänzung der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.
-

N^o. 193.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917.

Oldenburg, den 2. Oktober 1917.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs und der dazu vom Bundesrate unterm 29. August 1917 erlassenen Ausführungsbestimmungen wird hiermit hinsichtlich des Güterverkehrs für das Herzogtum folgendes bestimmt:

Zu § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen.

1. Die erforderliche Bescheinigung hat bei der Butjadinger Bahn durch den Revisionsoberkontrolleur zu Nordenham, bei der Kleinbahn Bechta—Cloppenburg durch den Bezirksoberkontrolleur zu Bechta und bei der Cloppenburger

Kleinbahn durch den Bezirksoberkontrolleur zu Cloppenburg zu erfolgen.

Zu §. 10 Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen.

2. Die Anweisung zur Rückvergütung wird von der Zolldirektion erteilt.

Zu § 12 Ziffer 6c der Ausführungsbestimmungen.

3. Für die Erteilung der betreffenden Bescheinigungen ist für jeden Fall eine Gebühr von 50 Pfg. zu erheben und in einer besonderen Spalte des Zolleinnahmebuches für oldenburgische Rechnung zu vereinnahmen.

Zur Ausstellung dieser Bescheinigungen sind befugt die Hauptzollämter Brake und Barel, das Hauptsteueramt Oldenburg und die Nebenzollämter I Elsfleth und Nordham.

Zu § 19 Ziffer 4.

4. Die Befugnis wird der Zolldirektion übertragen.

Zu § 43.

5. Als Oberbehörde wird für das Herzogtum (für die Gemeinde Dedesdorf jedoch nur hinsichtlich des Schiffsgüter- und Flößereiverkehrs) die Zolldirektion bestimmt.

Die mit der Erhebung und Verwaltung der Abgabe vom Güterverkehr bestimmten Steuerstellen sind in dem beigefügten Verzeichnis aufgeführt.

Zu § 44 der Ausführungsbestimmungen.

6. Die Einrichtung des Einnahmebuches hat dem den bundesrätlichen Ausführungsbestimmungen beigefügten Muster 13 zu entsprechen.

Oldenburg, den 2. Oktober 1917.

Ministerium der Finanzen.

Graepel.

Meyer.

Verzeichnis

der in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs hinsichtlich des Güterverkehrs zur Erhebung und Verwaltung im Herzogtum Oldenburg bestimmten Steuerstellen.

Zfd. Nr.	Bezeichnung der Steuerstellen	Bezeichnung des Geschäftsbezirks	Mit der Verwaltung beauftragt	Bemerkungen
I. Für den Eisenbahngüterverkehr.				
a) Hauptamtsbezirk Oldenburg.				
1	Oldenburg	Oldenburgische Staats- eisenbahn und die Klein- bahn Behta—Cloppen- burg	Hauptsteueramt zu Ol- denburg	
2	Cloppenburg	Cloppenburger Kleinbahn	Steueramt zu Cloppen- burg	
b) Hauptamtsbezirk Brake.				
3	Nordenham	Butjadinger Bahn (Klein- bahn Nordenham—Ed- warderhörne)	Nebenzollamt I Norden- ham	
II. Für den Schiffsverkehr.				
a) Hauptamtsbezirk Varel.				
4	Mariensiel	Löschplatz Mariensiel	Postenführer der Grenz- aufsichtsstation	
5	Rüstersiel	Löschplatz Rüstersiel	desgleichen	Für die Dauer des Krieges verwaltet der berittene Grenzauf- seher die Stelle.
6	Inhauseriel	Löschplatz Inhauseriel	desgleichen	Für die Dauer des Krieges wird In- hauseriel von Gril- dumeriel mit ver- waltet.
7	Grildumeriel	Löschplatz Grildumeriel und Hohenstieferiel	desgleichen	
8	Horumeriel	Löschplatz Horumeriel	desgleichen	Für die Dauer des Krieges verwaltet der berittene Grenzauf- seher die Stelle.

Lfd. Nr.	B e z e i c h n u n g		Mit der Verwaltung beauftragt	Bemerkungen
	der Steuerstellen	des Geschäftsbezirks		
9	Dangast	Löschplatz Dangast	Postenführer der Grenz- aufsichtsstation	Für die Dauer des Krieges von Ellenser- dammersiel verwaltet.
10	Wangerooge	Löschplatz Wangerooge	desgleichen	
11	Hookfiel	Löschplatz Hookfiel	Nebenzollamt I Hookfiel	
12	Ellenserdammer- fiel	Löschplatz Ellenserdam- mersiel	Nebenzollamt II Ellenser- dammersiel	
13	Barel	Hafenbezirk Barel	Hauptzollamt Barel	
b) Hauptamtsbezirk Brake.				
14	Edwarderhörne	Löschplatz Edwardersiel und Edwarderhörne	Postenführer der Grenz- aufsichtsstation	Burhaversiel wird während Kriegsdauer von Waddensersiel mit verwaltet.
15	Burhaversiel	Löschplatz Burhaversiel	desgleichen	
16	Waddensersiel	Löschplatz Waddensersiel	desgleichen	
17	Blexen	Löschplatz Blexen	Grenzaufseher Friedrich, Einswarden	
18	Großensiel	Löschplatz Großensiel	Hafenmeister Hashagen	
19	Kleinsiel	Löschplatz Kleinsiel	Postenführer der Grenz- aufsichtsstation	
20	Strohauersiel	Löschplatz Strohuersiel und Abjersiel	desgleichen	
21	Golzwardersiel	Löschplatz Golzwardersiel	Gastwirt Dtholt	
22	Oberhammel- warden	Löschplatz Oberhammel- warden	Strandvogt Kötter	
23	Warfleth	Löschplatz Warfleth und Wejerdeich	Abteilungsführer Lemke	
24	Huntebrüick	Löschplatz Huntebrüick	Brückenwärter Drieling	
25	Bardensfleth	Löschplatz Bardensfleth	Bootsbauer Jode	
26	Lemwerder	Löschplatz Lemwerder	Gastwirt Schiphorst	
27	Altenesch	Löschplatz Altenesch	Gemeinderechnungsführer Wachtendorf	
28	Dchtum	Löschplatz Dchtum	Gastwirt Weyhausen	
29	Dedesdorf	Löschplatz Dedesdorf	der staatliche Hafenbeamte	

Fb. Nr.	B e z e i c h n u n g		Mit der Verwaltung beauftragt	Bemerkungen
	der Steuerstellen	des Geschäftsbezirks		
30	Fedderwardersiel	Löschplatz Fedderwardersiel	Nebenzollamt II, Fedderwardersiel	
31	Nordenham	Hafenbezirk Nordenham und Einswarden	Nebenzollamt I, Nordenham	
32	Brake	Hafenbezirk Brake	Hauptzollamt Brake	
33	Elsfleth	Hafenbezirk Elsfleth, Lienen und Wehrder	Nebenzollamt I, Elsfleth	

c) Hauptamtsbezirk Oldenburg.

34	Osternburg	Löschplatz Torfplatz am Hunte-Ems-Kanal	Schleusenwärter Evers	Während Kriegsdauer Frau Evers
35	Moslesfehn	Löschplatz Schleuse II, Moslesfehn	Schleusenwärter Detken	
36	Edewechterdamm	Löschplatz Edewechterdamm	Schleusenwärter Freerichs	Während Kriegsdauer Frau Freerichs
37	Campe	Löschplatz Campe	Brückenwärter Klaassens	Während Kriegsdauer Frau Klaassens
38	Elisabethfehn	Löschplatz Schleuse 8 Elisabethfehn	Brückenwärter Holzkämpfer	
39	Strücklingen	Bollinger Kanal und Sagter Ems	Stationsaufseher Köhler	
40	Barßel	Barßeler Tief	Gastwirt Schulte	Während Kriegsdauer Frau Schulte
41	Buckjande	Nordloher Tief	Brückenwärter Reil	
42	Apen	Aper Tief	Kaufmann Orth	Während Kriegsdauer Fräulein Orth
43	Sagterdamm	Friesoyther Kanal, Schleuse II	Schleusenwärter Lichtenborg	
44	Augustfehn	Augustfehner Kanal und Aper Tief	Brückenwärter Orth	
45	Oldenburg	Hafenbezirk zu Oldenburg und Vorhafen (bei der Glashütte, Brands Helgen und Anlage der landwirtschaftlichen Zentral-Genossenschaft).	Hafenmeister zu Oldenburg	

№ 194.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

Oldenburg, den 23. Oktober 1917.

Zu der Anlage 1 der mit der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912 erlassenen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen hat das Staatsministerium auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., die nachstehenden Ergänzungen angeordnet.

Oldenburg, den 23. Oktober 1917.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Willms.

Ergänzungen der Anlage 1 zu den Bestimmungen, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen, infolge Änderung der Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung:

1. Unter I a. A. 1 a. Güterverzeichnis. Hinter dem mit „Detonit VI“ beginnenden Absatz ist einzufügen:
„Detonit 14 auch mit Buchstaben“.
2. Unter I a. A. 2 b. Güterverzeichnis. In dem Absatz „Gesteins-Koronit“ F und F I sind die Worte: „und F I“ zu streichen.
3. Ebenda. Zwischen den mit „Kohlen-Koronit“ usw. und „L. C. Pulver“ usw. beginnenden Absätzen ist als neuer Absatz aufzunehmen:

„Kohlen = Perchloratzit und Gesteins = Perchloratzit auch mit Buchstaben oder Zahlen“.

4. Ebenda. Zwischen den mit „Perchlorit“ und „Berilit“ beginnenden Absätzen ist als neuer Absatz einzuschalten: „Perdorsit, Gesteins = und Kohlen = Perdorsit“.
5. Ebenda. Hinter dem mit „Berilit“ beginnenden Absatz ist als neuer Absatz einzuschalten: „Perkoronit, Wetter = Perkoronit auch mit Buchstaben oder Zahlen“.
6. Unter I d. Verpackung.

Die Anmerkung *) zu (6) „für in Azeton gelöstes Azethlen“ erhält folgende Fassung:

*) Bei Azethlenlösungen (Ziffer 2) müssen die Gefäße ganz ausgefüllt sein mit einer feinporigen, gleichmäßig verteilten Masse, die

1. die eisernen Gefäße nicht angreift und weder mit dem Lösungsmittel für Azethlen (Azeton) noch mit diesem selbst schädliche Verbindungen eingeht,
2. auch bei längerem Gebrauch und bei Erschütterungen nicht zusammensinkt oder gefährliche Hohlräume bildet,
3. mit Sicherheit verhindert, daß explosionsähnliche Zersetzungen des Azethlens selbst bei hohen Wärmegraden und heftigen Stößen eintreten oder sich durch die Masse fortpflanzen.

Es darf nur soviel von dem Lösungsmittel eingefüllt werden, daß sich die durch Aufnahme des Azethlens und durch Steigerung der Wärme auf 40° eintretende Volumen-Vergrößerung gefahrlos vollziehen kann. Hierbei darf der innere Überdruck $\frac{2}{3}$ des Probedruckes nicht übersteigen.

7. Unter II. Güterverzeichnis.

Unter Ziffer 8 a (alte) ist am Schlusse in der Klammer hinter „Korkfüllmasse“ nachzutragen:

„Lupulin“.

8. Ebenda. Unter Ziffer 9 ist am Schlusse hinter „Zinkaluminiumstaub“ nachzutragen:

„Hochofenfilterstaub“.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 23. Novbr. 1917.) 97. Stück.

Inhalt:

N^o. 195. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. November 1917, betreffend Verbot des Tabakrauchens.

N^o. 195.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verbot des Tabakrauchens.

Oldenburg, den 2. November 1917.

Auf Grund des Art. 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, hat das Staatsministerium folgendes bestimmt:

§ 1.

Personen unter 16 Jahren ist es verboten:

- a) Tabak, Tabakpfeifen, Zigarren, Zigaretten und Zigarettenpapier zu kaufen oder sich sonst entgeltlich zu verschaffen,
- b) auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Anlagen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln und in öffentlichen Räumen zu rauchen.

§ 2.

Es ist verboten, an Personen unter 16 Jahren die im § 1 a bezeichneten Gegenstände zu verkaufen oder im Gewerbebetriebe abzugeben.

§ 3.

Verboten ist der Verkauf von Tabak jeder Art durch Automaten.

§ 4.

Übertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bestraft.

Oldenburg, den 2. November 1917.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

 XXXIX. Band. (Ausgegeben den 21. Dezbr. 1917.) 98. Stück.

Inhalt:

N^o. 196. Verordnung vom 16. Dezember 1917, betreffend Verlängerung und Vertagung des Landtags.

N^o. 196.

Verordnung, betreffend Verlängerung und Vertagung des Landtags.
Oldenburg, den 16. Dezember 1917.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen, was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtags wird bis zum 8. März 1918 verlängert. Zugleich wird der Landtag mit seinem Einverständnis vom 22. d. Mts. bis zum 19. Februar 1918 vertagt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 16. Dezember 1917.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Dugend.

Verzeichniß

der Verordnungen des Königl. Landraths zu Oldenburg

XXXIX Band. (Verordnungen vom 1. Januar 1817 bis zum 31. December 1817.)

Verordnungen

1. Verordnung vom 1. Januar 1817 betreffend die Vertheilung der Steuern auf die Gemeinden des Landrathsbezirks.

2. 1817

2. Verordnung betreffend die Vertheilung der Steuern auf die Gemeinden des Landrathsbezirks, vom 10. September 1817.

Die Verordnungen des Königl. Landraths zu Oldenburg, welche in den Jahren 1817 und 1818 erlassen worden sind, sind in diesem Verzeichniß nach dem Inhalte alphabetisch geordnet, und nach dem Datum der Erlassung geordnet.

Die Druckkosten sind durch den Verleger zu bezahlen, und die Abnehmer sind zu bezahlen, wenn sie die Abnahme vor dem 1. October 1818 vornehmen.

Verlag des Verlegers, Oldenburg, im Jahr 1818.

Verlag des Verlegers, Oldenburg, im Jahr 1817.

Verlag des Verlegers, Oldenburg, im Jahr 1817.

Verlag des Verlegers, Oldenburg, im Jahr 1817.

Verlag des Verlegers, Oldenburg, im Jahr 1817.

